

Einladung 4/2017
zur Sitzung des Verwaltungsrates
am **Dienstag, 28.11.2017, um 17:00 Uhr**



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung		
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.09.2017	Anlage 1
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017	Anlage 2
3.	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung –	Anlage 3
4.	Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -	Anlage 4
5.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung –	Anlage 5
6.	Satzungsbeschlüsse aus der Sitzung vom 28.09.2017	Anlage 6
7.	Verschiedenes	Anlage 7

Mit freundlichen Grüßen
Technische Betriebe Rheine AöR

Christine Karasch
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Beglaubigt:

i. A.
Marlies Ellerbrok
Vorstandssekretariat



TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.09.2017

Die o. g. Niederschrift (s. Anlage) wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2017 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

20.11.2017

Christine Karasch

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Öffentliche Sitzung	
1	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.12.2016
2	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2016
3	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung –
4	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung -
5	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
6	Verschiedenes

Frau Karasch eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:00 Uhr.

TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.12.2016

Die Niederschrift wird in der vorgelegten Form genehmigt.

1.3.17 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2016 gem. §7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse vom 15.12.2016

Herr Dr. Schulte- de Groot verweist auf die Vorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

TOP 3 Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine- Abfallentsorgungssatzung -

Herr Dr. Schulte-de Groot weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Satzungsänderungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen notwendig geworden sind.

Die hier zu beschließenden Satzungsänderungen sollen gemeinsam mit den ggf. noch zu ändernden Gebührensatzungen im Dezember dem Rat der Stadt Rheine zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Anschließend wird ein weiterer Beschluss in der Sitzung des Verwaltungsrates der TBR gefasst.

Es gibt verschiedene Rückfragen und Anregungen zu Formulierungen in den Satzungen. Eine Auflistung mit den genannten Textstellen ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Es wird in den nächsten Tagen geprüft, ob und in welcher Form die Anregungen rechtskonform umgesetzt werden können.

Frau Overesch erkundigt sich, ob es sich beim Wegfall der Abfuhr von „gebündeltem Altpapier“ (§14) nicht um eine Leistungskürzung handelt.

Der Vorstand merkt an, dass eine explizite Aufführung in der Satzung eine Verpflichtung darstellt. Durch den Formulierungsvorschlag der neuen Satzung wird der TBR mehr Handlungsspielraum eingeräumt.

2.3.17 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die

folgende Satzung „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 2017“ zu beschließen.

TOP 4 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung -

Herr Jansen erkundigt sich, warum die Höhe der Strafe (§21 Abs.3) in diesem Umfang gesenkt wurde. Herr Dr. Schulte-de Groot erwidert, dass das der Mustersatzung entspricht.

Herr Eggert ergänzt, dass bislang nur selten und dann geringe Strafgebühren angedroht wurden. Vollstreckt werden musste eine Geldstrafe bisher noch nicht.

Weitere Anmerkungen sind der Anlage zu entnehmen. Die ggf. daraus resultierenden Anpassungen werden in der kommenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.

3.3.17 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 2017“ zu beschließen.

TOP 5 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Herr Dr. Schulte-de Groot verweist auf die Vorlage und steht für Rückfragen zur Verfügung.

4.3.17 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 2017“ zu beschließen.

TOP 6 Verschiedenes

Frau Overesch regt an, die Reinigung von Grünanlagen möglichst an den Veranstaltungskalender der Stadt anzupassen, damit die Veranstaltungsorte bei den Besuchern einen positiven Eindruck hinterlassen.

Der Vorstand dankt für die Anregung.

Es gibt keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen.

Frau Karasch schließt die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AÖR um 17:30 Uhr.

Rheine,

Rheine,

.....
Karasch, Christine

.....
Ellerbrok, Marlies

- Verwaltungsratsvorsitzende-

- Protokoll -

Alte Fassung	Neue Fassung	
<p style="text-align: center;">Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 17. Dezember 2008 In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01. September 2016</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 2017</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbN</p>	

<p>GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p>Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.</p> <p>Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden</p>	<p>Vereinfachung!?</p>
---	--	------------------------

<p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p> <p>(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlag-</p>	<p>können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p> <p>(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von</p>	
---	---	--

<p>abraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 14. November 2007 geregelt worden. Das Ab-brennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt</p>	<p>Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 14. November 2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke</p> <p>(1) Die TBR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllgefäßbehälter (MGB) zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blaue Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l, b) Braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Biotonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l, c) Schwarze Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem 	<p style="text-align: center;">§ 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke</p> <p>(1) Die TBR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllgefäßbehälter (MGB) zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blaue Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l, b) Braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Biotonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l, c) Schwarze Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem 	<p style="text-align: center;">Weglassen!</p>

<p>Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,</p> <p>d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Gefäßgröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,</p> <p>e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,</p> <p>f) Blaue Abfallsäcke, die von der TBR zugelassen sind, für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.</p>	<p>Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,</p> <p>d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Gefäßgröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,</p> <p>e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,</p> <p>f) Blaue Abfallsäcke, die von der TBR zugelassen sind, für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:</p> <p>a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert; zeitgleich wird auch gebündeltes Altpapier in haushaltsüblicher Menge eingesammelt.</p> <p>b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.</p> <p>c) Der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus von Dritten abgeholt.</p> <p>d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:</p> <p>a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert; zeitgleich wird auch gebündeltes Altpapier in haushaltsüblicher Menge eingesammelt.</p> <p>b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.</p> <p>c) Der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoff, und Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus von Dritten abgeholt.</p> <p>d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-</p>	<p>„Dritte“ soll anders formuliert werden.</p>

<p>Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage sowie die Standorte der Depotcontainer und der Sammelstellen werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.</p>	<p>Rhythmus entleert. Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage sowie die Standorte der Depotcontainer und der Sammelstellen werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.</p>	
<p align="center">Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 17. Dezember 2008 einschließlich 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 einschließlich 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014</p>	<p align="center">Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 2017</p>	

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p>(2) Die TBR betreibt die Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Stadt Rheine als öffentliche Einrichtung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p>(2) Die TBR betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Beseitigung des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom . 2017 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">Korrektur!</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>16. § 18 Absatz 2 die TBR nicht unverzüglich</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>16. § 18 Absatz 2 die Größe</p>	

<p>benachrichtigt;</p>	<p>versiegelter Fläche, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt; 17. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der TBR nicht unverzüglich benachrichtigt; 18. § 18 Absatz 4 die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p>	<p>Anpassen!</p>
------------------------	---	------------------



**TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017**

Bschluss-Nr.	Maßnahme
1.3.17	TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.12.2016 Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2016 gem. §7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form. Durchführung: Kenntnisnahme.
2.3.17	TOP 3 Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 2017“ zu beschließen. Durchführung: Weiterleitung an den Rat der Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 14.12.2017 (s. auch T OP 6).
3.3.17	TOP 4 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 2017“ zu beschließen. Durchführung: Weiterleitung an den Rat der Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 14.12.2017.
4.3.17	TOP 5 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 2017“ zu beschließen. Durchführung: Weiterleitung an den Rat der Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 14.12.2017.

20.11.2017

Dr. Jochen Vennekötter
Vorstand



TOP 3 Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung-

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 6, 8 und 10 KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2018 werden die folgenden genannten Gebührensätze beschlossen.

Gefäßart	Gebühr 2018
Restmüllbehälter:	
MGB (80l)	136,00 €
MGB (120l)	169,68 €
MGB (240l)	270,73 €
1,1 m³ Container:	
14-täglich	749,15 €
1x wöchentlich	1.227,41 €
2x wöchentlich	2.183,93 €
4x wöchentlich	4.367,86 €
Biomüllbehälter:	
MGB (120l)	88,53 €
MGB (240l)	121,21 €
1.100 Liter	522,56 €
Blauer Müllsack:	3,19 €



- b) Die Satzung „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- 2017“ wird beschlossen.

21.11.2017
Sandra Weißling-Deters
Kfm. Leitung

- Anlage 1a: Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2018
- Anlage 1b: Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung-
- Anlage 1c: Synopse über die Änderungen zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung-



Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2018

Gebührensätze

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2018 wird das Ist-Ergebnis 2016 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indices angepasst.*

Die in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2018 zu berücksichtigenden Kosten zeigen folgende Entwicklung:

	2016 (in €) Ist	2018 (in €) Plan
1 Sonstige Erträge	-516.302	-491.500
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	3.045.593	3.564.100
3 Personalaufwand	1.709.174	1.892.199
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand	992.023	768.592
5 Kapitalkosten	338.615	420.949
Summe	5.569.103	6.154.340
6 Abwicklung Vorjahre	-100.399	-529.532
durch Gebühren zu decken	5.468.704	5.624.808

Nachfolgend wird nur auf wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

**Materialkosten: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)*

Fremdleistungen: Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)

Personalkosten: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)

Sonstige Kosten: Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)



Zu 1: Sonstige Erträge

Die Veränderung der Ertragssituation wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Wesentlicher Bestandteil sind die Erträge aus der Vermarktung des Altpapiers. Die Vermarktungserlöse waren in den letzten Jahren schwankend. Die Erträge aus der Altpapiervermarktung beliefen sich in 2015 auf rund 161 T€, in 2016 auf rd. 240 T€. Für das Jahr 2018 hat sich der Papierpreis wiederum erhöht. Aufgrund dieser Preisentwicklung wird für 2018 ein Ertrag in Höhe von 263 T€ kalkuliert.

Neben der Altpapiervermarktung ergeben sich Erträge aus Kostenerstattungen für Dienstleistungen für das Duale System und Grünabfälle (229 T€).

Zu 2: Materialaufwand/Fremdleistungen

Insgesamt werden Material- und Fremdleistungskosten von 3.564 T€ erwartet. Diese Entwicklung wird in erheblichem Maße durch die Entsorgungskosten bestimmt.

In der Kalkulation für das Jahr 2018 sind Entsorgungskosten in Höhe von insgesamt 3.000 T€ enthalten. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus Gebühren für die Anlieferungen an den Entsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt (Rest-, Sperr- und Biomüll) den Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung sonstiger Abfälle (Altpapier, Holz, Metalle, Sondermüll, Grünabfall) und den Transportkosten zu den kreiseigenen Entsorgungsanlagen.

Die in 2016 entstandenen Entsorgungskosten sind unter Berücksichtigung der aktuellen Gebühren des Kreises hochgerechnet worden und entsprechend in die Kalkulation 2018 berücksichtigt worden. Für 2018 ist keine wesentliche Änderung der Entsorgungsgebühren durch den Kreis Steinfurt vorgesehen. Eine Kostensteigerung zeichnet sich allerdings bei den Transportkosten zu den Entsorgungsanlagen ab. Diese Entwicklung wurde in der Kalkulation berücksichtigt.

Neben den Entsorgungskosten bilden die Unterhaltungskosten für den Fuhrpark (Treibstoff, Ersatzteile) einen wesentlichen Kostenblock in Höhe von rd. 293 T€ ab. Weitere 268 T€ werden insb. verursacht durch Fremdleistungen, Materialverbräuche und Mieten.

Zu 3: Personalaufwand

Die Personalkosten für 2018 werden auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2016 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,4 % für 2017 und 2018 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 1.892 T€.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die sonstigen betrieblichen Kosten von insgesamt 768 T€ werden überwiegend durch Betriebsführungskosten der EWR und Dienstleistungskosten der Stadt Rheine in Summe von 346 T€ dominiert. Wesentliche Kosten entstehen darüber hinaus durch eine vom Kreis Steinfurt erhobene Einwohnergrundgebühr für Dienstleistungen (108 T€) und Versicherungen (48 T€). Eine Kostenminderung kann erreicht werden durch auslaufende Kosten für Mietleasing im Kfz Bereich.



Zu 5: Kapitalkosten

Bei den Kapitalkosten ergibt sich gegenüber 2016 eine Kostenerhöhung. Diese wird verursacht durch Fahrzeugkäufe. Im Jahr 2017 wurde bereits ein Müllfahrzeug ersetzt und im Jahr 2018 werden zwei weitere Müllfahrzeuge angeschafft.

Für die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wird für 2018 ein Zinssatz von 5,10 % angesetzt.

Nach einem Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (Az: 9 A 3120/03) sind aktuell nach der langjährigen Rechtsprechung für die Höhe des zulässigen Zinssatzes kalkulatorischer Zinsen langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen, z. B. Durchschnittswerte der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, maßgeblich. Quelle für das OVG ist die Zeitreihe „II. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten - 7a) Emissionsrenditen nach Wertpapierarten“, Anleihen öffentliche Hand zusammen; Statistisches Beiheft 2 "Kapitalmarktstatistik", Seite 36 unter dem Abschnitt II, monatliche Veröffentlichung aktueller Monatswerte, unter www.bundesbank.de. Diese Werte haben Eingang in die anliegende Tabelle gefunden (siehe dort Tabellenblatt „ER nach WP-Arten jährlich“, Spalte I).

Legt man die gesamte zur Verfügung stehende Zinsreihe zu Grunde (ab 1955), ergibt sich aktuell folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,96 %. Nach dem angesprochenen Urteil des OVG NRW dürfen diese Zinssätze maximal um 0,5 Prozentpunkte überschritten werden. Daraus ergibt sich ein zulässiger Zinssatz für 2018 von höchstens 6,46 %.

Die VG Düsseldorf und Aachen gehen aber offenbar in ihrer Anwendung dieser Rechtsprechung davon aus, dass die zu berücksichtigende Länge der Zinsreihe an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte anzupassen ist und setzen für das Abwasseranlagevermögen einen 50-Jahres-Zeitraum an (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 11.11.2015, Az: 5 K 6634/14; VG Aachen, Urteil vom 11.12.2015, Az: 7 K 243/15). Folgt man dieser Auffassung und berücksichtigt lediglich die Zinsreihen der letzten 50 Jahre, so ergibt sich aktuell für 2018 folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,81 %, mit entsprechendem Aufschlag 6,31 % (die Entscheidung des VG Aachen bezog sich auf das Kalkulationsjahr 2015). Rechtssicherheit wird also geschaffen, wenn der Satz für die kalkulatorische Zinsberechnung derzeit (also für 2018) nicht über 6,31 % liegt.

Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der Kapitalkosten von 339 T€ in 2016 auf 421 T€ in 2018.



Zu 6: Abwicklung der Vorjahre

Das Ergebnis der Gebührennachkalkulation 2016 zeigt für die Abfallentsorgung folgendes Bild:

Restmüllentsorgung	916.409 €	Überschuss
Biomüllentsorgung	126.696 €	Überschuss

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz müssen Überschüsse aus Vorjahren in den Folgejahren in der Gebührenbedarfsrechnung berücksichtigt werden. Fehlbeträge können in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einbezogen werden.

In der Kalkulation für 2018 sind daher folgende Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt worden:

Restmüll	458.205 €	Teilüberschuss aus 2015
	458.205 €	gesamt
Biomüll	-15.213 €	Fehlbetrag aus 2014
	86.540 €	Teilüberschuss aus 2015
	71.327 €	Gesamt
	529.532 €	Gesamt

Bei der Restmüllentsorgung kann in den Folgejahren noch ein Restüberschuss in Höhe von rd. 1.064 T€ zur Kostendeckung genutzt werden.

Beim Biomüll kann in den Folgejahren noch ein Überschuss in Höhe von rd. 123 T€ in die Kalkulation einbezogen werden.



Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostensituation und der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für 2018 ergibt sich folgende Entwicklung:

Restmüllbehälter:	neu:	alt:
MGB (80l)	136,00 €	149,71 €
MGB (120l)	169,68 €	178,62 €
MGB (240l)	270,73 €	265,34 €
1,1 m³ Container:		
14-täglich	749,15 €	685,25 €
1x Wöchentlich	1.227,41 €	1.276,53 €
2x Wöchentlich	2.183,93 €	2.459,10 €
4x Wöchentlich	4.367,86 €	4.918,20 €
Biomüllbehälter:		
MGB (120l)	88,53 €	96,81 €
MGB (240l)	121,21 €	123,44 €
1.100 Liter	522,56 €	524,84 €
Blauer Müllsack:	3,19 €	2,87 €

Somit ergibt sich für den Zeitraum 2014 bis 2018 die nachfolgende Gebührenentwicklung:

Gefäßart	Gebühr 2014 (in €)	Gebühr 2015 (in €)	Gebühr 2016 (in €)	Gebühr 2017 (in €)	Gebühr 2018 (in €)	Änderung 2017/ 2018
Restmüllbehälter						
MGB 80	137,98	167,43	160,32	149,71	136,00	-9,1 %
MGB 120	167,33	201,15	190,82	178,62	169,68	-5,0 %
MGB 240	255,37	302,32	282,29	265,34	270,73	2,0 %
1,1 m³-Container						
14-täglich	695,64	783,40	774,23	685,25	749,15	9,4 %
wöchentlich	1.352,06	1.469,20	1.448,43	1.276,53	1.227,41	-3,9 %
2 x wöchentlich	2.664,90	2.840,80	2.796,82	2.459,10	2.183,93	-11,2 %
4 x wöchentlich	5.329,79	5.681,60	5.588,76	4.918,20	4.367,86	-11,2 %
Biomüllbehälter						
MGB 120	81,31	96,81	96,81	96,81	88,53	-11,0 %
MGB 240	112,96	123,44	123,44	123,44	121,21	-1,8 %
1.100 Liter	488,76	524,84	524,84	524,84	522,56	-0,4 %
Blauer Müllsack	2,90	3,20	2,97	2,87	3,19	11,0 %



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenänderungen beträgt die Gebührenbelastung (Restmüll- + Biomüllgebühr) für einen „Beispielhaushalt“ (4 Personen) 224,53 €.

Entwicklung Gebührenbelastung für einen „Beispielhaushalt“	2014 (in €)	2015 (in €)	2016 (in €)	2017 (in €)	2018 (in €)
Restmüll: MGB 80	137,98	171,79	160,32	149,71	136,00
+ Biomüll: MGB 120	81,31	96,81	96,81	96,81	88,53
Gesamtgebühr	219,29	268,60	257,13	246,52	224,53

Es wird vorgeschlagen, die Müllabfuhrgebühren für das Jahr 2018 entsprechend der Tabelle zu beschließen.

Gefäßart	Gebühr 2018
Restmüllbehälter:	
MGB (80l)	136,00 €
MGB (120l)	169,68 €
MGB (240l)	270,73 €
1,1 m³ Container:	
14-täglich	749,15 €
1x wöchentlich	1.227,41 €
2x wöchentlich	2.183,93 €
4x wöchentlich	4.367,86 €
Biomüllbehälter:	
MGB (120l)	88,53 €
MGB (240l)	121,21 €
1.100 Liter	522,56 €
Blauer Müllsack:	3,19 €



Gebührenbedarfsberechnung

Die folgende Gebührenbedarfsberechnung basiert auf der Kostenentwicklung 2016 - 2018 (s. Verwaltungsratsvorlage). Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die angebotenen Dienstleistungen in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Damit wurden für 2018 die Müllabfuhrgebühren nach folgendem Abfuhrplan kalkuliert:

Restmüll	jede 2. Woche
1,1 m³-Container	nach Bedarf
Bio-Müll	jede 2. Woche
Papiersammlung	jede 4. Woche
Sperrmüll	nach Bedarf

Die Kosten für 2018 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gebührenbereiche:

Kostenzusammenstellung Abfall	2018 (in €)
Hausmüllbehälter und Säcke	3.493.170
1,1 m ³ -Container	369.811
Biomüllbehälter	1.761.827
durch Gebühren zu decken	5.624.808

Die Müllabfuhrgebühren werden ermittelt durch eine Kombination von Behälter abhängigen Kosten und Tonnage abhängigen Kosten:

- **Behälter abhängige Kosten:**

Kosten, die direkt einem Müllgefäß zugerechnet werden und unabhängig von der Gefäßgröße anfallen. Diese Kosten werden entsprechend der erwarteten Gefäßzahlen gleichmäßig verteilt.

- **Tonnage abhängige Kosten:**

Kosten, die von der Gefäßgröße abhängig sind. Diese Kosten werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen aller Gefäße und einem daraus gebildeten Literpreis auf die einzelnen Gefäße verteilt.

Die Gebührenermittlung erfolgt für die Hausmüllgefäße (MGB 80/120/240), die Kosten der 1,1 cbm-Container und die Kosten der Biomüllgefäße getrennt.

Der Planwert 2018 berücksichtigt die Gefäßzahl als Mittelwert des gesamten Jahres.

Es sind folgende Gefäßzahlen eingeflossen:



Gefäßzahlen	Plan 2017	Hochrechnung 2018	
Gebührenbedarf	(Stück)	(Stück)	(Liter/Jahr)
Restmüllbehälter			
MGB 80	12.100	12.100	25.168.000
MGB 120	6.150	6.050	18.876.000
MGB 240	2.850	3.000	18.720.000
Müllsäcke (in MGB umgerechnet)	3.000	3.000	210.000
Summe			62.974.000
1,1 m³-Container			
14-täglich	185	195	5.577.000
wöchentlich	130	120	6.864.000
2 x pro Woche	35	35	4.004.000
4 x pro Woche	0	0	0
Summe			16.445.000
Biomüll			
MGB 120	17.600	17.600	54.912.000
MGB 240	1.210	1.500	9.360.000
1,1 m ³ -Container	47	42	1.201.200
Summe			65.473.200

Die geplanten Kosten für 2018 verteilen sich wie folgt:

	Tonnage	Behälter	Gesamtkosten
	abhängige Kosten	abhängige Kosten	2018
	2018	2018	(in €)
	(in €)	(in €)	
Restmüllbehälter	2.039.580	1.453.590	3.493.170
1,1 m³-Container	275.000	94.811	369.811
Biomüllbehälter	685.792	1.076.035	1.761.827

Ermittlung der Behälter abhängigen Kosten:

Restmüllgefäße (MGB 80/120/240):

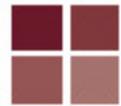
(Die anteiligen Kosten für die Müllsäcke bleiben hier unberücksichtigt.)

Kosten gesamt:	1.451.579 €
anrechenbare MGB:	21.150 Stück
Kosten je MGB:	68,63 €

1,1 m³-Container:

Bei der Ermittlung der Behälter abhängigen Kosten wird eine Gewichtung der Container aufgrund der tonnageabhängigen Entsorgungshäufigkeit (14-tägliche bis 4x-wöchentliche Entsorgung) vorgenommen.

Kosten gesamt:	94.811 €
----------------	----------



anrechenbare MGB: 350 Stück

davon:

Häufigkeit	Stück	Gewichtung	Kosten je Container
14-täglich	195	1	270,89 €
1 x pro Woche	120	1	270,89 €
2 x pro Woche	35	1	270,89 €
4 x pro Woche	0	2	541,78 €

▪ **Biomüllgefäße:**

(Bei den Kosten für Container wird von Kosten in Höhe von 223,00 € geplant.)

Kosten gesamt:	1.076.035 €
anrechenbare MGB:	19.268 Stück (gewichtet)
Kosten je MGB:	55,85 €

Ermittlung der Tonnage abhängigen Kosten:

Die Kosten jeder Gefäß Art werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen (Liter) verteilt. Die so ermittelten Literkosten je Gefäßart werden mit dem jeweiligen Gefäßvolumen (z.B. MGB 80: Litergebühr x 80) multipliziert.

Literkosten je Gefäßart	Kosten 2018 (in €)	Volumen 2018 (in Liter)	Kosten 2018 (in €/Liter)
Restmüllgefäße	2.039.580	62.974.000	0,032388
1,1 m³-Container	275.000	16.445.000	0,016722
Biotonnen	685.792	65.473.200	0,010474



Aufgrund der Gefäßvolumen und der Anzahl der Leerungen ergeben sich somit folgende Kosten:

	2018 Liter	2018 Leerungen	2018 (€/Liter)	2018 Gesamt (in €)
Restmüllgefäße				
MGB 80	80	26	0,032388	67,37
MGB 120	120	26	0,032388	101,05
MBG 240	240	26	0,032388	202,10
1,1 m³-Container				
14-täglich	1.100	26	0,016722	478,26
1 x pro Woche	1.100	52	0,016722	956,52
2 x pro Woche	1.100	104	0,016722	1.913,04
4 x pro Woche	1.100	208	0,016722	3.826,09
Bio-Müllgefäße				
MGB 120	120	26	0,010474	32,68
MGB 240	240	26	0,010474	65,36
1,1 m ³ -Container	1.100	26	0,010474	299,57

Ermittlung blaue Müllsackgebühr:

Die Gebühren für die blauen Müllsäcke ermitteln sich aus

- Kosten je Müllsack
(in Höhe eines Entsorgungsvorganges der Restmüllgefäße abzüglich des Anteils für sonstige Entsorgungsleistungen)
- + Tonnage abhängigen Kosten
(Literkosten (x 70 Liter) bereinigt um die Müllgefäßkosten)
- + Verkaufschädigung
(Pauschalkosten in Höhe von 0,25 Euro je Müllsack einschl. Kaufpreis des Müllsacks)
- **Gebührenermittlung blauer Müllsack:**

Kosten (bereinigt):	0,92 €
Tonnage abhängige Kosten (bereinigt):	2,27 €
Verkaufschädigung/Kaufpreis:	0,25 €
Gebühr:	3,19 €



Gebührenermittlung:

Aufgrund der vorstehenden Berechnungen ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Gebührensätze:

Gebührensätze 2018	2018 Behälter abhängige Kosten (in €)	2018 Tonnage abhängige Kosten (in €)	2018 Gebühr (in €)
Restmüllgefäße			
MGB 80	68,63	67,37	136,00
MGB 120	68,63	101,05	169,68
MBG 240	68,63	202,10	270,73
Blauer Müllsack	Berechnung s. oben.		3,19
1,1 m³-Container			
14-täglich	270,89	478,26	749,15
1 x pro Woche	270,89	956,52	1.227,41
2 x pro Woche	270,89	1.913,04	2.183,93
4 x pro Woche	541,78	3.826,09	4.367,86
Bio-Müllgefäße			
MGB 120	55,85	32,68	88,53
MGB 240	55,85	65,36	121,21
1,1 m ³ -Container	223,00	299,57	522,56



**Gebührensatzung für die kommunale
Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
- Abfallgebührensatzung -
vom . . . 2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Höhe der Gebühren
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr
- § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls
- § 8 Inkrafttreten



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- des §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am2017 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung- beschlossen.



§ 1

Allgemeines, Gebührenggegenstand

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AÖR (TBR) übertragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die TBR zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der TBR oder von ihr Beauftragten angefahren wird.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.



(2) Die Jahresgebühr beträgt:

a)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung	136,00 Euro
b)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung	169,68 Euro
c)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung	270,73 Euro
d)	für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	749,15 Euro
	bei wöchentlich einmaliger Entleerung	1.227,41 Euro
	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung	2.183,93 Euro
	bei wöchentlich viermaliger Entleerung	4.367,86 Euro
e)	für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung	88,53 Euro
f)	für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung	121,21 Euro
g)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	522,56 Euro

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

h)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack	3,19 Euro
i)	für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung	12,75 Euro
j)	für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne	10,20 Euro
k)	für den Ersatz eines Müllsiegels	3,50 Euro
l)	für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes	23,75 Euro
	Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße	
	je PKW	2,50 Euro
	je PKW-Kombi	5,00 Euro



§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Gefäße bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der TBR binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die TBR entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.
- (3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.



§ 7

Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der TBR nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.



Alte Fassung	Neue Fassung	
<p style="text-align: center;">Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 17. Dezember 2008</p> <p>einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010 einschl. 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 einschl. 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 einschl. 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 einschl. 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Allgemeine Gebührenggegenstände § 2 Gebührenpflichtige § 3 Höhe der Gebühren § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls § 8 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom . . . 2017</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Allgemeines, Gebührenggegenstand § 2 Gebührenpflichtige § 3 Höhe der Gebühren § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls § 8 Inkrafttreten</p>	



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie des § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- des § 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, **(GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),**
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, **(GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442),**
- ~~des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994,~~
- ~~des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012,~~
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, **(GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),**
- **in Verbindung mit ~~des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie des § 6 Abs. 3 Ziff. 1~~** der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse



<p>hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 15. Dezember 2016 die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- beschlossen.</p>	<p>geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am . . . 2017 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfall-gebührensatzung- beschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 17. Dezember 2008 zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 17. Dezember 2008 zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	



<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühren</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühren</p>	
<p>(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr beträgt:</p> <p>a) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 149,71 Euro</p> <p>b) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 178,62 Euro</p> <p>c) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 265,34 Euro</p> <p>d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 685,25 Euro bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.276,53 Euro bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.459,10 Euro bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.981,20 Euro</p>	<p>(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr beträgt:</p> <p>a) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 149,71 Euro 136,00 Euro</p> <p>b) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 178,62 Euro 169,68 Euro</p> <p>c) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 265,34 Euro 270,73 Euro</p> <p>d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 685,25 Euro 749,15 Euro bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.276,53 Euro 1.227,41 Euro bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.459,10 Euro 2.183,93 Euro bei wöchentlich viermaliger Entleerung 4.981,20 Euro 4.367,86 Euro</p>	



<p>e) für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 96,81 Euro</p> <p>f) für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 123,44 Euro</p> <p>g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 524,84 Euro</p> <p>Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:</p> <p>h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 2,87 Euro</p> <p>i) für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 12,75 Euro</p> <p>j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapier- tonne 10,20 Euro</p> <p>k) für den Ersatz eines Müllsiegels 3,50 Euro</p> <p>l) für jede vom anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes 23,75 Euro</p> <p>Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 Euro</p>	<p>e) für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 96,81 Euro 88,53 Euro</p> <p>f) für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes 123,44 Euro 121,21 Euro</p> <p>g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 524,84 Euro 522,56 Euro</p> <p>Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:</p> <p>h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 2,87 Euro 3,19 Euro</p> <p>i) für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 12,75 Euro</p> <p>j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapier- tonne 10,20 Euro</p> <p>k) für den Ersatz eines Müllsiegels 3,50 Euro</p> <p>l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes 23,75 Euro</p> <p>Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 Euro</p>	
---	--	--



je PKW-Kombi 5,00 Euro	je PKW-Kombi 5,00 Euro	
<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.</p> <p>(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach § 28 Grundsteuergesetz. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.</p> <p>(3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08., und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermin an, so gelten diese.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung - tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember</p>	



<p>am 01. Januar 2010 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>2016 außer Kraft.</p>	
---	---------------------------------	--



TOP 4 Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung-

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 6, 8 und 10 KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2018 werden der genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,50 € und der genannte Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,74 € mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen.
- b) Die Satzung „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser - Beitrags- und –Gebührensatzung - vom 2017“ wird beschlossen.

21.11.2017
Sandra Weßling-Deters
Kfm. Leitung

Anlage 1a: Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2018

Anlage 1b: Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung-

Anlage 1c: Synopse über die Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser – Beitrags- und –Gebührensatzung –



Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2018

Gebührensätze

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsberechnung 2018 wird das Ist-Ergebnis 2016 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indices angepasst.*

Die in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2018 zu berücksichtigenden Kosten zeigen folgende Entwicklung:

Kostenentwicklung	Abwasserbesei- tigung	2016 (in €) Ist	2018 (in €) Plan
1	Sonstige Erträge	-45.379	0
2	Materialaufwand/Fremdleistungen	2.658.945	2.541.457
3	Personalaufwand	2.191.432	2.297.883
4	Sonstiger betrieblicher Aufwand	1.092.168	1.050.674
5	Kapitalkosten	10.700.872	11.632.951
	Summe	16.598.038	17.522.965
6	Abwicklung Vorjahre	-124.657	-754.040
	durch Gebühren zu decken	16.473.381	16.768.925

Nachfolgend wird nur auf wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

**Materialkosten: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)*

Fremdleistungen: Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)

Personalkosten: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)

Sonstige Kosten: Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)



Zu 1: Sonstige Erträge

Die in den sonstigen Erträgen deutlich schwankenden Positionen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2018 nicht berücksichtigt.

Zu 2: Materialaufwand/Fremdleistungen

In den mit 2.541 T€ geplanten Materialkosten sind insbesondere Stromkosten (572 T€), Fremdleistungen (558 T€), Entsorgungskosten (375 T€), Chemikalien (249 T€) und die Abwasserabgabe in Höhe von 310 T€ enthalten.

Aufgrund der angestiegenen Stromerzeugungsmenge für den Eigenverbrauch durch die Inbetriebnahme des neuen BHKWs sind die Stromkosten für 2018 gegenüber 2016 um ca. 20% von 726 T€ auf 572 T€ gesenkt worden.

Die Fremdleistungen werden unter anderem von unvorhergesehenen Schäden in der Kläranlagentechnik und im Kanalnetz beeinflusst. Somit schwankt dieser Wert in den einzelnen Jahren. In 2018 wird mit einem Aufwand in Höhe von 558 T€ geplant (historische Entwicklung: 2013 – 761 T€ / 2014 – 575 T€ / 2015 – 661 T€ / 2016 – 539 T€).

Zu 3: Personalaufwand

Die Personalkosten für 2018 werden auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2016 unter Berücksichtigung tariflicher Aufwandssteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,4 % für 2017 und 2018 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 2.298 T€.

Zu beachten ist, dass die Personalkosten durch die Abrechnung der internen Leistungsverrechnung in den jeweiligen Abrechnungsjahren beeinflusst werden. Durch die interne Leistungsverrechnung werden der Abwasserbeseitigung Dienstleistungen anderer Fachbereiche (z.B. Fuhrpark oder Ingenieurleistungen) zugerechnet. Insbesondere Belastungen durch die Verrechnung eigener Ingenieure können erheblich schwanken, da von ihnen projektbezogenen Tätigkeiten erbracht werden.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die für 2018 geplanten sonstigen betrieblichen Kosten in Höhe von 1.051 T€ werden durch Dienstleistungen der Stadt Rheine und die Betriebsführung der EWR dominiert. Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit der Stadt Rheine bzw. EWR ergeben sich hier nur geringe Kostenveränderungen.

Aufgrund des Auslaufens von Leasingverträgen im Kfz Bereich sinken die sonstigen betrieblichen Kosten für 2018 gegenüber 2016.



Zu 5: Kapitalkosten

In den Gebührenbedarfsrechnungen 2011 – 2014 wurde bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 5,75% berücksichtigt. Aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung wurde dieser Zinssatz in der Gebührenbedarfsberechnung 2015 auf 5,50% gesenkt. In der Gebührenbedarfsrechnung 2017 wurde eine weitere Senkung auf 5,40% vorgenommen. Für die Gebührenbedarfsrechnung 2018 wurde dieser noch einmal auf 5,10% gesenkt. Damit hat sich der von der TBR berücksichtigte Zinssatz in der Zeit von 2008 – 2018 von 6,00% auf 5,10% reduziert.

Nach einem Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (Az: 9 A 3120/03) sind aktuell nach der langjährigen Rechtsprechung für die Höhe des zulässigen Zinssatzes kalkulatorischer Zinsen langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen, z. B. Durchschnittswerte der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, maßgeblich. Quelle für das OVG ist die Zeitreihe „II. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten - 7a) Emissionsrenditen nach Wertpapierarten“, Anleihen öffentliche Hand zusammen; Statistisches Beiheft 2 "Kapitalmarktstatistik", Seite 36 unter dem Abschnitt II, monatliche Veröffentlichung aktueller Monatswerte, unter www.bundesbank.de. Diese Werte haben Eingang in die anliegende Tabelle gefunden (siehe dort Tabellenblatt „ER nach WP-Arten jährlich“, Spalte I).

Legt man die gesamte zur Verfügung stehende Zinsreihe zu Grunde (ab 1955), ergibt sich aktuell folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,96 %. Nach dem angesprochenen Urteil des OVG NRW dürfen diese Zinssätze maximal um 0,5 Prozentpunkte überschritten werden. Daraus ergibt sich ein zulässiger Zinssatz für 2018 von höchstens 6,46 %.

Die VG Düsseldorf und Aachen gehen aber offenbar in ihrer Anwendung dieser Rechtsprechung davon aus, dass die zu berücksichtigende Länge der Zinsreihe an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte anzupassen ist und setzen für das Abwasseranlagevermögen einen 50-Jahres-Zeitraum an (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 11.11.2015, Az: 5 K 6634/14; VG Aachen, Urteil vom 11.12.2015, Az: 7 K 243/15). Folgt man dieser Auffassung und berücksichtigt lediglich die Zinsreihen der letzten 50 Jahre, so ergibt sich aktuell für 2018 folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,81 %, mit entsprechendem Aufschlag 6,31 % (die Entscheidung des VG Aachen bezog sich auf das Kalkulationsjahr 2015). Rechtssicherheit wird also geschaffen, wenn der Satz für die kalkulatorische Zinsberechnung derzeit (also für 2018) nicht über 6,31 % liegt.

Die für das Jahr 2018 geplanten Kapitalkosten (11.633 T€) stellen einen Wert von 69,4% der durch Gebühren zu deckenden Kosten dar.

Aufgrund der durchschnittlich geplanten Investitionen für Kanalbaumaßnahmen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen und Erneuerung abgängiger Kanäle) in Höhe von rd. 6.000 T€ unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten bei der Berechnung von Abschreibungen wird sich in der Gebührenrechnung gem. Kommunalabgabengesetz weiterhin eine kontinuierliche Erhöhung der Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen trotz Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes ergeben.



Die endgültige Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens im Stadtpark erfolgt 2017. Dementsprechend werden die Kapitalkosten vollständig in den Planwert 2018 einbezogen.

Zu 6: Abwicklung Vorjahre

Die Gebührennachkalkulationen 2016 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung weisen folgende Ergebnisse aus:

Schmutzwasser	207.957 €	Überschuss
Niederschlagswasser	1.532.909 €	Überschuss

In der Gebührenbedarfsberechnung 2018 werden folgende Überschüsse aus Vorjahren berücksichtigt:

Schmutzwasser		
	-14.417 €	Überschuss aus 2015
	-69.319 €	Überschuss aus 2016
	-83.736 €	Gesamt
<hr/>		
Niederschlagswasser		
	-237.395 €	Überschuss aus 2015
	-432.909 €	Überschuss aus 2016
	-670.304 €	Gesamt

Die Schmutzwassergebühren werden mit knapp 84 T€ durch die Abwicklung der Vorjahre entlastet. In den Folgejahren kann noch ein Restüberschuss in Höhe von ca. 139 T€ zur Kostendeckung genutzt werden.

Die Niederschlagswassergebühren werden mit rd. 670 T€ durch die Abwicklung der Vorjahre entlastet. In den Folgejahren kann noch ein Restüberschuss in Höhe von 1.100 T€ zur Kostendeckung genutzt werden.



Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostensituation und der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für 2018 ergibt sich folgende Entwicklung:

Gebührenentwicklung	Schmutzwasser (in €/m³)	Niederschlagswasser (in €/m²)
2007	2,12	0,77
2008	2,12	0,74
2009	2,01	0,74
2010	2,24	0,82
2011	2,24	0,79
2012	2,54	0,82
2013	2,54	0,82
2014	2,50	0,81
2015	2,50	0,81
2016	2,50	0,81
2017	2,50	0,76
2018	2,50	0,74



Gebührenbedarfsberechnung

Im Jahr 2018 sind insgesamt 16.768.925 € durch Gebühren zu finanzieren (s. Verwaltungsratsvorlage: Kostenentwicklung). Diese teilen sich auf in:

Kosten	2018 (in €)
Schmutzwasser	9.530.319
Niederschlagswasser	7.238.606

Die Kosten werden anhand der erwarteten Schmutzwassermenge bzw. nach der Größe der versiegelten Fläche verteilt. Für 2017 wurde mit einer Schmutzwassermenge in Höhe von 3.760.000 m³ gerechnet. Für das Jahr 2018 wird eine Schmutzwassermenge von 3.817.000 m³ erwartet.

Entwicklung Schmutzwassermengen:

Jahr	Gebührenbedarf Soll (in m ³)	Kostenrechnung Ist (in m ³)
2000	4.000.000	3.993.000
2001	4.010.000	3.891.000
2002	4.010.000	3.640.000
2003	4.020.000	3.863.000
2004	4.020.000	3.995.000
2005	4.020.000	3.790.000
2006	4.020.000	3.866.000
2007	3.900.000	3.267.000
2008	3.850.000	3.757.000
2009	3.850.000	3.635.000
2010	3.825.000	3.673.000
2011	3.822.000	3.739.000
2012	3.675.000	3.679.000
2013	3.739.000	3.733.000
2014	3.700.000	3.700.000
2015	3.733.000	3.760.000
2016	3.700.000	3.817.000
2017	3.760.000	
2018	3.817.000	

Die Kosten für das Niederschlagswasser werden auf folgende Flächen verteilt:

Kostenverteilung Niederschlagswasser	2018 (in m ²)
öffentliche Fläche	rd. 3.368.549
private Fläche	rd. 6.372.312
Gesamtfläche	rd. 9.740.861



Unter Berücksichtigung der oben genannten Berechnungsfaktoren ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	Plan 2018
Kosten	9.530.319 €
Schmutzwassermenge	3.817.000 m ³
Gebühr	2,50 €/m³

Niederschlagswassergebühr	Plan 2018
Kosten	7.238.606 €
Entwässerungsfläche	9.740.861 m ²
Gebühr	0,74 €/m²

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebühren ab dem 01.01.2018 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsrechnung zu beschließen.



**Satzung über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine
– Abwasser - Beitrags- und -Gebührensatzung -
vom2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine
- § 2 Kanalanschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 9 Ablösung der Beitragspflicht
- § 10 Abwassergebühren
- § 11 Gebührenmaßstäbe
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen
- § 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser
- § 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser
- § 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 18 Gebührenpflichtige
- § 19 Fälligkeit der Gebühren
- § 20 Vorausleistungen
- § 21 Verwaltungshelfer
- § 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige
- § 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte
- § 24 Inkrafttreten



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S. 559), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am2017 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.



1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der TBR vom 17. Dezember 2008 stellt die TBR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine erhebt die TBR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht. (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).



§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rheine zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 2 unterliegen allerdings die Grundstücke nicht, die lediglich an Gräben und natürliche Wasserläufe, die als öffentliche Abwasseranlage dienen, tatsächlich angeschlossen sind.
- (4) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der TBR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (5) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.



2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - I. soweit sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der kanalisierten Straße und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.
 - II. soweit sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der kanalisierten Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach lit. 2. Nr. I. oder Nr. II., so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,00
 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 1,25
 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen: 1,50
 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen: 1,70
 5. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen: 1,85
 6. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen: 1,95
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.



-
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können.
- (7) Die in Abs. 3 festgesetzten Nutzungsfaktoren werden um je 30 % erhöht:
1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ladengebiete;
 2. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohngebieten, Mischgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Dorfgebieten, wenn die Grundstücke nach Maßgabe der Geschossflächen ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arzt- und Anwaltspraxen). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt, bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete anzusehen sind;
 4. bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Wohngebiete, Mischgebiete, Kleinsiedlungsgebiete oder Dorfgebiete anzusehen sind, wenn die Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden;
 5. bei Grundstücken in Gebieten, die keiner Gebietsart der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können, wenn diese Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden. Dasselbe gilt in solchen Gebieten für unbebaute Grundstücke, die wie in Ziffer 2 genutzt werden können. Für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist die im jeweiligen Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Nutzungsart maßgebend.



§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;
 2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
 3. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht eine Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzukommende Grundstück eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.



§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9

Ablösung der Beitragspflicht

- (1) Die TBR kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Durch die Zahlung des Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

3. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühren werden nach § 2 Abs. 1 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbwAG NRW, § 7 AbwAG).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).



§ 11

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die TBR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Außerdem erhebt sie Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12) oder der eingeleiteten sanierten Grundwassermenge (§ 13).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).
- (4) Die Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser bemessen sich nach den Regelungen in § 15.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten, ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Zusatz-



wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Zusatzwasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Der Nachweis der verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen geeichten ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen. Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.
- (6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengemesseinrichtung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen

- (1) Grundlage zur Gebührenberechnung für die Ableitung von behandeltem Grundwasser aus Grundwassersanierungsmaßnahmen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, in die öffentliche Abwasseranlage, ist die eingeleitete Wassermenge.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der TBR auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden. Die TBR verlangt den Einbau von Mengemesseinrichtungen für die Ermittlung der Ableitungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen dann, wenn nicht Grundwasserfördermenge und Ableitmenge gleich gesetzt werden können.
- (3) Hinsichtlich der Erfüllung der Nachweispflichten des Gebührenpflichtigen und der Schätzung bei Ausfall oder Nichtvorhandensein von Messeinrichtungen gilt § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 14

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dies ist die abflusswirksa-



me versiegelte Fläche. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die abflusswirksamen versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen versiegelten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der TBR vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen versiegelten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die TBR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der TBR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche abflusswirksamen versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die TBR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche von der TBR geschätzt.

- (3) Wird die Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des dem Zugang der Änderungsanzeige bei der TBR folgenden Jahres berücksichtigt. Änderungen um weniger als 10 m² bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.
- (4) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m², reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche beträgt.
- (5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 15

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Wassermenge. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch eine geeichte Mengemesseinrichtung zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist dieser Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen.



- (2) Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die TBR berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Im Falle einer Schätzung geht die TBR von dem im Erdreich vorhandenen Bauvolumen (Fläche innerhalb der Grundmauern in 0,5 m Tiefe – bezogen auf das Niveau der Straßenoberfläche am Grundstück – multipliziert mit dem Abstand zwischen der Oberkante der tiefsten Kellersohle und dem vorgenannten Straßenniveauniveau, mindestens jedoch mit 1 m) aus. Pro Kubikmeter Bauvolumen wird eine eingeleitete Wassermenge von 2,5 m³ pro Jahr zugrunde gelegt.
- (3) Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeterbasis. Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf eine Quadratmeterbasis (m²) umgerechnet. Es wird hierbei eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,5 m³ pro m² zugrunde gelegt.

§ 16

Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Gebührensatz je m³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,50 €.
- (2) Der Gebührensatz je m³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,25 €.
- (3) Der Gebührensatz je m³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,52 €.
- (4) Der Gebührensatz je m² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,74 €.

§ 17

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der TBR mitteilt, dass der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des Jahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Niederschlagswasser erstmals von dem Grundstück leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt bzw. die nicht leitungsgebundene Entwässerung nachweislich entfällt.
- (3) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres.
- (4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 18

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:



1. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
3. der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der TBR nach der Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung an die TBR haften bisheriger und neuer Gebührenpflichtiger als Gesamtschuldner.

§ 19

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren sowie das Ablesen der Zählerstände der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar das Ablesen zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr und die Festsetzung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die TBR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Gebühr für die Einleitung von behandeltem Grundwasser sowie die Drainagewassergebühr wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.

Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt nach dem Abschluss der jeweiligen Maßnahmen mindestens jedoch einmal jährlich zum Jahresende.

- (4) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Jahres und wird von der TBR durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig; beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahresbetrag zum 15. August eines Jahres fällig.

§ 20

Vorausleistungen

- (1) Die TBR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen in gleichen Zeitabständen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 3. Die Vorausleistungen werden monatlich in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus den Verbräuchen des Vorjahres ergibt, erhoben oder in besonderen Fällen quartalsweise in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus dem Verbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.



- (2) Die Vorausleistungen berücksichtigen den Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Festsetzung, dass zu hohe oder zu niedrige Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der Differenzbetrag erstattet oder nach erhoben bzw. verrechnet. Nachzahlungsbeträge sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.

§ 21

Verwaltungshelfer

Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt

Zusätzliche Wasserzähler

§ 22

Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige

- (1) Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für Wassermengen, welche nicht dem öffentlichen Abwassersystem zugeführt werden oder Wasserzähler für die Eigenwasserversorgung, z. B. die Regenwassernutzung, mit Ableitung in das öffentliche Abwassersystem. Für beide Zählerarten sind Anträge bei den TBR zu stellen.
- (2) Der Einbau sowie die Verplombung der Zusatzwasserzähler sind ausschließlich durch anerkannte Fachunternehmen zulässig. Die Kosten daraus trägt der Zählerinhaber.
- (3) Die Inbetriebnahme des Zusatzwasserzählers muss durch eine förmliche Inbetriebsetzungsanzeige an die TBR durch das anerkannte Fachunternehmen bestätigt werden. Die Inbetriebsetzungsanzeige beinhaltet u. a. die Zählerdaten. Eine Kopie der Inbetriebsetzungsanzeige erhält die Stadtwerke Rheine GmbH zur Einpflege in das Zusatzwasserzählerkataster.
- (4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 7, Ordnungsnummer 5.5.1 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11.12.2014 (BGBl I, 2010) nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die TBR auf seine Kosten neu eichen zu lassen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Auskunftspflichten und Zutrittsrechte

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu über-



lassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die TBR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser- Beitrag- und Gebührensatzung- vom 2017 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser- Beitrag- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.



Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - vom 17. Dezember 2008 einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010 einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011 einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 einschl. 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 einschl. 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 einschl. 7. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2016 einschl. 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Rheine § 2 Kanalanschlussbeitrag § 3 Gegenstand der Beitragspflicht § 4 Beitragsmaßstab § 5 Beitragssatz § 6 Entstehen der Beitragspflicht § 7 Beitragspflichtige § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - vom 2017</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Rheine § 2 Kanalanschlussbeitrag § 3 Gegenstand der Beitragspflicht § 4 Beitragsmaßstab § 5 Beitragssatz § 6 Entstehen der Beitragspflicht § 7 Beitragspflichtige § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld</p>	



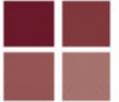
<p>§ 9 Ablösung der Beitragspflicht § 10 Abwassergebühren § 11 Gebührenmaßstäbe § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr § 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen § 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr § 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser § 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser § 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht § 18 Gebührenpflichtige § 19 Fälligkeit der Gebühren § 20 Vorausleistungen § 21 Verwaltungshelfer § 22 Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern und Kostenerstattung für die Verplombung deren Einbaus durch die TBR § 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte § 24 Inkrafttreten</p>	<p>§ 9 Ablösung der Beitragspflicht § 10 Abwassergebühren § 11 Gebührenmaßstäbe § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr § 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen § 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr § 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser § 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser § 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht § 18 Gebührenpflichtige § 19 Fälligkeit der Gebühren § 20 Vorausleistungen § 21 Verwaltungshelfer § 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige § 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte § 24 Inkrafttreten</p>	<p>War nicht identisch mit der Überschrift des § 22.</p>
<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none">der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,	<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none">der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),	<p>Anpassung der Präambel an die aktuelle Gesetzeslage.</p>



<ul style="list-style-type: none"> • der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, • der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, • der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 <p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AÖR am 15. Dezember 2016 die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) • des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GVNRW S. 559) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559) • in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 <p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AÖR am 2017 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Rheine</p> <p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a Abs. 2</p>	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlageeinrichtung in Rheine</p> <p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in</p>	<p>In Anpassung an § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung sollte der Begriff der öffentlichen Abwasseranlage verwendet</p>



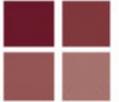
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der TBR vom 17. Dezember 2008 stellt die TBR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Rheine erhebt die TBR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(4) Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>	<p>Verbindung mit § 54 Wasserhaushalts-gesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der TBR vom 17. Dezember 2008 stellt die TBR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlageneinrichtung). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine erheben die TBR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(4) Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>	<p>werden.</p>
<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen</p>	



<p style="text-align: center;">§ 2 Kanalanschlussbeitrag</p> <p>(1) Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die TBR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.</p> <p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.</p> <p>3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kanalanschlussbeitrag</p> <p>(1) Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einrichtung erhebt die TBR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.</p> <p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einrichtung und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.</p> <p>3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht. (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und3. für das Grundstück muss<ol style="list-style-type: none">a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oderb) soweit für das Grundstück eine bauliche oder	<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und3. für das Grundstück muss<ol style="list-style-type: none">a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oderb) soweit für das Grundstück eine bauliche oder	



<p>gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rheine zur Bebauung anstehen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p>(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 2 unterliegen allerdings die Grundstücke nicht, die lediglich an Gräben und natürliche Wasserläufe, die als öffentliche Abwasseranlage dienen, tatsächlich angeschlossen sind.</p> <p>(4) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der TBR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.</p> <p>(5) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.</p>	<p>gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rheine zur Bebauung anstehen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p>(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 2 unterliegen allerdings die Grundstücke nicht, die lediglich an Gräben und natürliche Wasserläufe, die als öffentliche Abwasseranlage dienen, tatsächlich angeschlossen sind.</p> <p>(4) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der TBR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.</p> <p>(5) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.</p>	
---	---	--



<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,<ol style="list-style-type: none">I. soweit sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der kanalisierten Straße und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;II. soweit sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der kanalisierten Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. <p>überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach lit. 2. Nr. I. oder Nr. II., so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,<ol style="list-style-type: none">I. soweit sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der kanalisierten Straße und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;II. soweit sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der kanalisierten Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie. <p>überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach lit. 2. Nr. I. oder Nr. II., so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die</p>	
---	--	--



<p>durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.</p> <p>(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,002. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 1,253. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen: 1,504. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen: 1,705. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen: 1,856. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen: 1,95 <p>(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt	<p>durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.</p> <p>Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</p> <p>(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,002. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 1,253. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen: 1,504. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen: 1,705. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen: 1,856. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen: 1,95 <p>(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt	<p>Die Regelung wurde aus I. verschoben, da sie sich sowohl auf I. als auch auf II. bezieht.</p>
--	---	--



<p>als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei bebauten Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. <p>(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden</p>	<p>als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei bebauten Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. <p>(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden</p>	
--	--	--



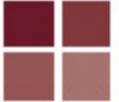
<p>können.</p> <p>(7) Die in Abs. 3 festgesetzten Nutzungsfaktoren werden um je 30 % erhöht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ladengebiete;2. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohngebieten, Mischgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Dorfgebieten, wenn die Grundstücke nach Maßgabe der Geschossflächen ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arzt- und Anwaltspraxen). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;3. wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt, bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe , Industrie- oder Kerngebiete anzusehen sind;4. bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Wohngebiete, Mischgebiete, Kleinsiedlungsgebiete oder Dorfgebiete anzusehen sind, wenn die Grundstücke wie in Ziffer 2. genutzt werden;	<p>können.</p> <p>(7) Die in Abs. 3 festgesetzten Nutzungsfaktoren werden um je 30 % erhöht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ladengebiete;2. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohngebieten, Mischgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Dorfgebieten, wenn die Grundstücke nach Maßgabe der Geschossflächen ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arzt- und Anwaltspraxen). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;3. wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt, bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe , Industrie- oder Kerngebiete anzusehen sind;4. bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Wohngebiete, Mischgebiete, Kleinsiedlungsgebiete oder Dorfgebiete anzusehen sind, wenn die Grundstücke wie in Ziffer 2. genutzt werden;	
---	---	--



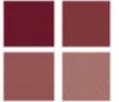
<p>5. bei Grundstücken in Gebieten, die keiner Gebietsart der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können, wenn diese Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden. Dasselbe gilt in solchen Gebieten für unbebaute Grundstücke, die wie in Ziffer 2. genutzt werden können. Für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist die im jeweiligen Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Nutzungsart maßgebend</p>	<p>5. bei Grundstücken in Gebieten, die keiner Gebietsart der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können, wenn diese Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden. Dasselbe gilt in solchen Gebieten für unbebaute Grundstücke, die wie in Ziffer 2. genutzt werden können. Für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist die im jeweiligen Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Nutzungsart maßgebend</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragssatz</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter {m2} Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).</p> <p>(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegelsystem 2/3 des Beitrags;2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem 1/3 des Beitrags;3. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;4. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3. <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit so ist der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragssatz</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter {m2} Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).</p> <p>(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegel-system 2/3 des Beitrags;2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem 1/3 des Beitrags; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;3. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3. <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit so ist der</p>	<p>Die Differenzierung wird hier aufgehoben, da unter Vorteilsgesichtspunkten nach einer Entscheidung des OVG Münster (Urt. vom 25.07.2006, 15 A 2089/04) keine Verpflichtung besteht, satzungsrechtlich im Beitragssatz zwischen Anschlüssen an Freigefälleleitungen und an ein Druckrohrsystem zu differenzieren.</p>



Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.	Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.	
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</p> <p>(3) Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht eine Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p> <p>(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.</p> <p>(5) Wird ein angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzukommende Grundstück eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</p> <p>(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht eine Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p> <p>(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.</p> <p>(5) Wird ein angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzukommende Grundstück eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Beitragspflichtige</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beitragspflichtige</p>	



<p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	<p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p> <p>(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Ablösung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die TBR kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.</p> <p>(2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p>(4) Durch die Zahlung des Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ablösung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die TBR kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.</p> <p>(2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p>(4) Durch die Zahlung des Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht abgegolten.</p>	



<p style="text-align: center;">3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die TBR nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW:</p> <p>(2) In die Abwassergebühren werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBR (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)• die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW), <p>(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p style="text-align: center;">3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einrichtung erhebt die TBR nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW:</p> <p>(2) In die Abwassergebühren werden nach § 2 Abs. 1 AbwAG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),• die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbwAG NRW, § 7 AbwAG), <p>(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p>Anpassung der neuen Gesetzesgrundlagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die TBR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Außerdem erhebt sie Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die TBR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Außerdem erhebt sie Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in</p>	



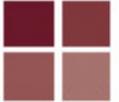
<p>die öffentliche Abwasseranlage.</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12) oder der eingeleiteten sanierten Grundwassermenge (§ 13).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).</p> <p>(4) Die Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser bemessen sich nach den Regelungen in § 15.</p>	<p>die öffentliche Abwasseranlage.</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12) oder der eingeleiteten sanierten Grundwassermenge (§ 13).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).</p> <p>(4) Die Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser bemessen sich nach den Regelungen in § 15.</p>	
---	---	--



<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr</p>	
<p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs von Vorjahren geschätzt.</p>	<p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des von Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers</p>	



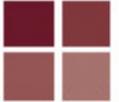
<p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Dabei wird ein Wert von 40 m³ pro Person und Jahr zu Grunde gelegt. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.</p> <p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats</p>	<p>zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Dabei wird ein Wert von 40 m³ pro Person und Jahr zu Grunde gelegt. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.</p> <p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach</p>	<p>Die ursprüngliche Formulierung ist unpräzise, da nicht klar wird, welche Daten einbezogen werden, deshalb wird sich auf den Verbrauch des Vorjahrs bezogen.</p> <p>Die Ergänzung folgt einer Empfehlung des Städte- und Gemeindefundes NRW (Mustersatzung).</p> <p>Steht in Widerspruch zu § 22, und da dieser dieses regelt, kann der Text hier gekürzt werden. Entsprechend der Satzungsterminologie wird hier auch von Zusatzwasserzähler gesprochen.</p> <p>Die Festlegung auf einen bestimmten Wert erscheint problematisch, weil individuelle Gegebenheiten, wie z.B. die Größe der Regenwassernutzungsanlage, außer Betracht bleiben.</p>
---	---	---



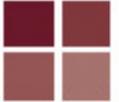
<p>nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von einem anerkannten Fachunternehmen in Betrieb gesetzten und verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen.</p> <p>Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.</p> <p>(6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der</p>	<p>Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von einem anerkannten Fachunternehmen in Betrieb gesetzten und verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage einrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen.</p> <p>Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.</p> <p>(6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der</p>	<p>Änderung aus den oben schon erklärten Gründen.</p>
---	---	---



<p>Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengenmessenrichtung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.</p>	<p>Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengenmessenrichtung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen</p> <p>(1) Grundlage zur Gebührenberechnung für die Ableitung von behandeltem Grundwasser aus Grundwassersanierungsmaßnahmen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, in die öffentliche Abwasseranlage, ist die eingeleitete Wassermenge.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige hat der TBR auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden. Die TBR verlangt den Einbau von Mengenmessenrichtungen für die Ermittlung der Ableitmengen auf Kosten des Gebührenpflichtigen dann, wenn nicht Grundwasserfördermenge und Ableitmenge gleich gesetzt werden können.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Erfüllung der Nachweispflichten des Gebührenpflichtigen und der Schätzung bei Ausfall oder Nichtvorhandensein von Messeinrichtungen gilt § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen</p> <p>(1) Grundlage zur Gebührenberechnung für die Ableitung von behandeltem Grundwasser aus Grundwassersanierungsmaßnahmen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, in die öffentliche Abwasseranlage, ist die eingeleitete Wassermenge.</p> <p>(2) Der Gebührenpflichtige hat der TBR auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden. Die TBR verlangt den Einbau von Mengenmessenrichtungen für die Ermittlung der Ableitmengen auf Kosten des Gebührenpflichtigen dann, wenn nicht Grundwasserfördermenge und Ableitmenge gleich gesetzt werden können.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Erfüllung der Nachweispflichten des Gebührenpflichtigen und der Schätzung bei Ausfall oder Nichtvorhandensein von Messeinrichtungen gilt § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das</p>	



<p>Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dies ist die abflusswirksame versiegelte Fläche. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die abflusswirksamen versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen versiegelten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der TBR vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen versiegelten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die TBR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der TBR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche abflusswirksamen versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die TBR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.</p> <p>Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche von der TBR</p>	<p>Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dies ist die abflusswirksame versiegelte Fläche. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die abflusswirksamen versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen versiegelten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der TBR vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen versiegelten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die TBR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der TBR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche abflusswirksamen versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die TBR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.</p> <p>Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche von der TBR</p>	
---	--	--



<p>geschätzt.</p> <p>(3) Wird die Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Jahres berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der TBR zugegangen ist. Änderungen um weniger als 10 m² bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.</p> <p>(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m², reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche beträgt.</p> <p>(5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der</p>	<p>geschätzt.</p> <p>(3) Wird die Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des dem Zugang der Änderungsanzeige bei der TBR folgenden Jahres berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der TBR zugegangen ist. Änderungen um weniger als 10 m² bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.</p> <p>(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m², reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche beträgt.</p> <p>(5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der</p>	<p>Die Formulierung war unklar.</p>
--	--	-------------------------------------



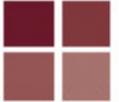
<p>Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p>	<p>Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser</p> <p>(1) Eine Ableitung von Drainagewasser gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 15 der Entwässerungssatzung der TBR in die öffentliche Abwasseranlage ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich bekannt zu geben. Die Berechnung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt zum Ersten des Folgejahres.</p> <p>(2) Die Gebühr wird bemessen nach dem im Erdreich vorhandenen Bauvolumen (Fläche innerhalb der</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser</p> <p>(1) Eine Ableitung von Drainagewasser gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 15 der Entwässerungssatzung der TBR in die öffentliche Abwasseranlage ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich bekannt zu geben. Die Berechnung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt zum Ersten des Folgejahres.</p> <p>(1) Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Wassermenge. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch eine geeichte Mengenmessenrichtung zu erfolgen, soweit dies dem Grundstücks-eigentümer zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist dieser Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen.</p> <p>(2) Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach</p>		



<p>Grundmauern in 0,5 m Tiefe - bezogen auf das Niveau der Straßenoberfläche am Grundstück - multipliziert mit dem Abstand zwischen der Oberkante der tiefsten Kellersohle und vorgeanntem Straßenoberflächenniveau, mindestens jedoch mit 1 m), Ein Kubikmeter derart ermittelten Bauvolumens im Erdreich wird der Fläche von 5 m² für die Berechnung der Niederschlagsgebühr nach § 16 Abs. 3 gleichgesetzt. Alternativ kann die Einleitmenge mittels geeigneter Mengemesseinrichtung ermittelt werden. Ein Kubikmeter der gemessenen Einleitmenge wird mit 2 m² für die Berechnung der Niederschlagsgebühr nach § 16 Abs. 3 gleichgesetzt.</p>	<p>oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die TBR berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Im Falle einer Schätzung geht die TBR von dem im Erdreich vorhandenen Bauvolumen (Fläche innerhalb der Grundmauern in 0,5 m Tiefe – bezogen auf das Niveau der Straßenoberfläche am Grundstück – multipliziert mit dem Abstand zwischen der Oberkante der tiefsten Kellersohle und dem vorgeanntem Straßenoberflächenniveau, mindestens jedoch mit 1 m) aus. Pro Kubikmeter Bauvolumen wird eine eingeleitete Wassermenge von 2,5 m³ pro Jahr zugrunde gelegt</p> <p>(3) Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeterbasis. Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf eine Quadratmeterbasis (m²) umgerechnet. Es wird hierbei eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,5 m³ pro m² zugrunde gelegt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser</p> <p>(1) Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,50 €. (2) Der Gebührensatz je cbm abgeleiteter behandelter</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser</p> <p>(1) Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,50 €. (2) Der Gebührensatz je cbm eingeleiteter</p>	



<p>Grundwassermenge nach § 13 entspricht 90 % des Gebührensatzes nach Absatz 1.</p> <p>(3) Der Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,76 €.</p> <p>(4) Verminderte Gebührensätze werden auf ganze Cent Beträge abgerundet.</p>	<p>behandelter Grundwassermenge nach § 13 beträgt 2,25 €.</p> <p>(3) Der Gebührensatz je cbm eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,52 €.</p> <p>(4) Der Gebührensatz je qm angeschlossene Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,74 €.</p> <p>Verminderte Gebührensätze werden auf ganze Cent Beträge abgerundet.</p>	<p>Da die Gebührensätze bestimmt sind, ist dieser Absatz überflüssig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der TBR mitteilt, dass der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wurde.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des Jahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Niederschlagswasser erstmals von dem Grundstück mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Als mittelbar gilt z. B. ein Garagenvorplatz, der aufgrund seines Gefälles zur Straße hin und damit in die Straßenkanalisation entwässert. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt bzw. die mittelbare Entwässerung nachweislich entfällt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der TBR mitteilt, dass der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wurde.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des Jahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Niederschlagswasser erstmals von dem Grundstück leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Als mittelbar gilt z. B. ein Garagenvorplatz, der aufgrund seines Gefälles zur Straße hin und damit in die Straßenkanalisation entwässert. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt bzw. die nicht leitungsgebunden mittelbare Entwässerung</p>	<p>In Anlehnung an § 14 Abs. 1 kann mittelbar bzw. unmittelbar durch die dort bereits verwendeten Begriffe leitungsgebunden bzw. nicht leitungsgebunden ersetzt werden. Dies macht auch die sprachlich verunglückte</p>



<p>Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p> <p>(3) Erhebungszeitraum für die Schmutz-wassergebühr ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres. Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Der TBR bekannt gegebene Eigentümerwechsel gelten ab dem 1. Tag des Folgejahres. Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.</p>	<p>nachweislich entfällt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p> <p>(3) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres.</p> <p>(4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Der TBR bekannt gegebene Eigentümerwechsel gelten ab dem 1. Tag des Folgejahres. Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.</p>	<p>Erläuterung zu dem Begriff „mittelbar“ überflüssig, denn diese Erläuterung gibt es in § 14 Abs. 1 bereits.</p> <p>Diese Regelung ist obsolet, da im vorhergehenden Satz bereits bestimmt ist, dass die Gebührenpflicht „mit dem Ablauf des Monats“ endet. Eine Beendigung im Laufe eines Monats ist danach nicht mehr möglich</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,3. der Straßenbaulastträger. <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,3. der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue</p>	



<p>Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührepflichtige gilt dies entsprechend.</p> <p>(3) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührepflichtige der TBR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung an die TBR haften bisheriger und neuer Gebührepflichtiger als Gesamtschuldner.</p>	<p>Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührepflichtige gilt dies entsprechend.</p> <p>(3) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührepflichtige der TBR innerhalb eines Monats unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung an die TBR haften bisheriger und neuer Gebührepflichtiger als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühren sowie das Ablesen der Zählerstände der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar das Ablesen zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr und die Abrechnung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die TBR hierbei der Mitarbeit der Gebührepflichtigen bedienen.</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch die TBR zu Beginn des Jahres durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig;</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Festsetzung Abrechnung der Schmutzwassergebühren sowie das Ablesen der Zählerstände der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar das Ablesen zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr und die Festsetzung Abrechnung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die TBR hierbei der Mitarbeit der Gebührepflichtigen bedienen.</p> <p>(3) Die Gebühren für die Einleitung von behandeltem Grundwasser sowie die Drainagewassergebühr wird 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt nach dem Abschluss der jeweiligen Maßnahmen</p>	<p>Systematisch passen diese Absätze besser an diese Stelle.</p>



<p>beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahresbetrag zum 15. August eines Jahres fällig. Gleiches gilt für die Gebühr aufgrund der Einleitung von Drainagewasser nach § 15.</p> <p>(4) Für Gebühren nach § 13 kann auch eine Gebührensatzfestsetzung im laufenden Kalenderjahr nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.</p>	<p>mindestens jedoch einmal jährlich zum Jahresende.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht wird durch die TBR zu Beginn des Jahres und wird von der TBR durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig; beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahresbetrag zum 15. August eines Jahres fällig.</p>	<p>Die Entstehung und Fälligkeitsregelungen der Niederschlags-gebühr gelten nicht für die Drainagewassergebühr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Vorausleistungen</p> <p>(1) Die TBR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen in gleichen Zeitabständen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 3. Die Vorausleistungen werden monatlich in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus den Verbräuchen des Vorjahres ergibt, erhoben oder in besonderen Fällen quartalsweise in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus dem Verbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.</p> <p>(2) Die Vorausleistungen berücksichtigen den Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Gebühr entsteht erst am 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Vorausleistungen</p> <p>(1) Die TBR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen in gleichen Zeitabständen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 3. Die Vorausleistungen werden monatlich in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus den Verbräuchen des Vorjahres ergibt, erhoben oder in besonderen Fällen quartalsweise in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus dem Verbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.</p> <p>(2) Die Vorausleistungen berücksichtigen den Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Gebühr entsteht erst am 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden</p>		



<p>folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.</p> <p>(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der Differenzbetrag erstattet oder nach erhoben bzw. verrechnet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.</p>	<p>Kalenderjahr durch Bescheid.</p> <p>(4) Ergibt sich bei der Festsetzung Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der Differenzbetrag erstattet oder nach erhoben bzw. verrechnet. Nachzahlungsbeträge sind 2 Wochen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.</p>	<p>Dies war ein Widerspruch mit § 19, die angegebenen Fristen für den gleichen Bescheid sind nun kongruent.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 Verwaltungshelfer</p> <p>Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Verwaltungshelfer</p> <p>Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>		
<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Aufwandsersatzung für zusätzliche Wasserzähler</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige, Abrechnung</p> <p>(1) Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für Wassermengen, welche nicht dem öffentlichen Abwassersystem zugeführt werden oder Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für die Eigenwasserversorgung, z. B. der Regenwassernutzung, mit Ableitung in das öffentliche Abwassersystem. Für beide Zählerarten sind Anträge bei den TBR zu stellen.</p> <p>(2) Der Einbau sowie die Verplombung der Zusatzwasserzähler ist ausschließlich durch anerkannte Fachunternehmen zulässig. Die Kosten</p>	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Aufwandsersatzung für Zusätzliche Wasserzähler</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige</p> <p>(1) Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für Wassermengen, welche nicht dem öffentlichen Abwassersystem zugeführt werden oder Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für die Eigenwasserversorgung, z. B. der Regenwassernutzung, mit Ableitung in das öffentliche Abwassersystem. Für beide Zählerarten sind Anträge bei den TBR zu stellen.</p> <p>(2) Der Einbau sowie die Verplombung der Zusatzwasserzähler sind ausschließlich durch anerkannte Fachunternehmen zulässig. Die Kosten</p>		



<p>daraus trägt der Zählerinhaber.</p> <p>(3) Die Inbetriebnahme des Zusatzwasserzählers muss durch eine förmliche Inbetriebsetzungsanzeige durch das anerkannte Fachunternehmen bestätigt werden. Die Inbetriebsetzungsanzeige beinhaltet u. a. die Zählerdaten, der Versand der Inbetriebsetzungsanzeige folgt an die Stadtwerke Rheine GmbH zur Einpflege in das Zusatzwasserzählerkataster.</p> <p>(4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach dem Eichgesetz nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die TBR auf seine Kosten neu eichen zu lassen. Die Inbetriebnahme und Verplombung des Zusatzwasserzählers erfolgt durch ein anerkanntes Fachunternehmen; die Inbetriebnahme wird vom Fachunternehmer durch die Inbetriebsetzungsanzeige den TBR angezeigt.</p>	<p>daraus trägt der Zählerinhaber.</p> <p>(3) Die Inbetriebnahme des Zusatzwasserzählers muss durch eine förmliche Inbetriebsetzungsanzeige an die TBR durch das anerkannte Fachunternehmen bestätigt werden. Die Inbetriebsetzungsanzeige beinhaltet u. a. die Zählerdaten. Eine Kopie der Inbetriebsetzungsanzeige erhält die Stadtwerke Rheine GmbH zur Einpflege in das Zusatzwasserzählerkataster.</p> <p>(4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 7, Ordnungsnummer 5.5.1 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11.12.2014 (BGBl I, 2010) dem Eichgesetz nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die TBR auf seine Kosten neu eichen zu lassen. Die Inbetriebnahme und Verplombung des Zusatzwasserzählers erfolgt durch ein anerkanntes Fachunternehmen; die Inbetriebnahme wird vom Fachunternehmer durch die Inbetriebsetzungsanzeige den TBR angezeigt.</p>	<p>Gemäß neuer Rechtsprechung.</p> <p>Die Regelungen befinden sich bereits in Absatz (3).</p>
<p style="text-align: center;">5. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte</p>	<p style="text-align: center;">5. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte</p>	



<p>(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die TBR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p> <p>3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.</p>	<p>(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die TBR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p> <p>(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.</p>	<p>Fälle von Kostenersatz werden in der Satzung nicht geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21. April 2008 zur Entwässerungssatzung der Technische Betriebe Rheine AöR vom 21. April 2008 außer Kraft.</p> <p>Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>Die 4. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>Die 5. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>Die 6. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2016</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrag- und Gebührensatzung- vom . 2017 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrag- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.</p>	



<p>in Kraft. Die 7. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Die 8. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.</p>			
--	--	--	--



TOP 5 **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2018 werden keine Änderungen für die Straßenreinigungsgebühren beschlossen.
- b) Die Satzung „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 2017“ wird beschlossen.

21.11.2017
Sandra Weßling-Deters
Kfm. Leitung

Anlage 1a: Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigungsgebühren 2018

Anlage 1b: Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine

Anlage 1c: Synopse über die Änderungen zur Satzung über Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –



Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigungsgebühren 2018

Gebührensätze

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2018 wird das Ist-Ergebnis 2016 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indices angepasst.*

Der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Eine Ausnahme bilden die Kosten für den Winterdienst. Um starke Schwankungen der Gebühren in den einzelnen Jahren durch die den Winterdienst zu vermeiden, wird, wie bereits in den Vorjahren, in der Gebührenbedarfsrechnung 2018 der Mittelwert der Winterdienstaufwendungen der letzten fünf Jahre, d.h. 2014 bis 2018 eingestellt.

Der nachfolgend dargestellte Mittelwert der Winterdienstkosten in Höhe von 212.571 € fließt aktuell mit 51% in die Gebührenbedarfsrechnung ein. Dieser wird um einen öffentlichen Anteil von 10 % reduziert (Festlegung durch den Rat der Stadt Rheine). Somit liegen die in die Gebührenbedarfsrechnung einfließenden Kosten für den Winterdienst bei 97.284 €.

**Materialkosten: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)*

Fremdleistungen: Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)

Personalkosten: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)

Sonstige Kosten: Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)



Die Entwicklung der insgesamt zu berücksichtigenden Winterdienstkosten ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Mittelwert (in €)	
Winterdienst:	
2008	222.937
2009	231.203
2010	256.880
2011	376.805
2012	637.200
2013	390.676
2014	471.111
2015	413.807
2016	342.151
2017	223.157
2018	212.571
Winterdienst: IST (in €)	
2005	415.789
2006	333.936
2007	128.461
2008	124.415
2009	475.524
2010	1.031.075
2011	193.903
2012	252.160
2013	384.898
2014	79.380
2015	175.388
2016	216.066

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 2018 geplanten Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten im Vergleich zum Ist-Jahr 2016.

Kostenentwicklung Straßenreinigung	2016 (Ist) (in €)	2018 (Plan) (in €)
1 Sonstige Erträge	-411	0
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	289.000	311.376
3 Personalaufwand	150.478	132.344
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand / sonstige Steuern	77.155	123.607
5 Kapitalkosten	21.757	15.781
6 Winterdienstkosten	140.011	97.284
Summe	677.990	680.392
7 Abwicklung Vorjahre	-80.320	-59.008
durch Gebühren zu decken	597.670	621.384



Zu 1 - 5: Erträgen und Aufwendungen

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Kosten der Straßenreinigung nach Abzug des öffentlichen Anteils und nach Abgrenzung der im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Kosten.

Der **Materialaufwand** wird weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrichts (229 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle bei der Maschinenreinigung treten hier regelmäßig Schwankungen auf.

Die Höhe des **Personalaufwands** für 2018 wird auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2016 unter Berücksichtigung tariflicher Aufwandssteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,4 % für 2017 und 2018 kalkuliert. Er liegt geplant bei 132 T€. Zu berücksichtigen ist, dass ab 2018 die Zeitanteile der Mitarbeiter für die Papierkorbleerung für den Gebührenbedarf in der Bedarfsrechnung Abfall und nicht mehr in der Bedarfsrechnung Straßenreinigung anfallen.

Der **sonstige betriebliche Aufwand** wird schwerpunktmäßig von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine geprägt. Für 2018 beträgt er 124 T€.

Zu 7: Abwicklung der Vorjahre

In das Kalkulationsjahr 2018 sind Überschüsse in Höhe von 59.008 € aus dem Jahr 2015 eingeflossen.

Für Folgejahre wird noch ein Teilüberschuss aus 2015 in Höhe von 100 T€ in die Gebührenbedarfsrechnungen einbezogen. Des Weiteren kann der Fehlbetrag aus 2016 in Höhe von 3 T€ berücksichtigt werden.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2018 eine gleichbleibende Gebühr.

Hierbei wurden in der Gebührenbedarfsberechnung alle bisher vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Kalkulationsgrundsätze für die Ermittlung der Straßenreinigungsg Gebühr berücksichtigt. Die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wurden auf Basis eines Zinssatzes in Höhe von 5,1% berechnet.

Nach einem Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (Az: 9 A 3120/03) sind aktuell nach der langjährigen Rechtsprechung für die Höhe des zulässigen Zinssatzes kalkulatorischer Zinsen langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen, z. B. Durchschnittswerte der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, maßgeblich. Quelle für das OVG ist die Zeitreihe „II. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten - 7a) Emissionsrenditen nach Wertpapierarten“, Anleihen öffentliche Hand zusammen; Statistisches Beiheft 2 "Kapitalmarktstatistik,, Seite 36 unter dem Abschnitt II, monatliche Veröffentlichung aktueller Monatswerte, unter www.bundesbank.de. Diese Werte haben Eingang in die anliegende Tabelle gefunden (siehe dort Tabellenblatt „ER nach WP-Arten jährlich“, Spalte I).

Legt man die gesamte zur Verfügung stehende Zinsreihe zu Grunde (ab 1955), ergibt sich aktuell folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,96 %. Nach dem an-



gesprochenen Urteil des OVG NRW dürfen diese Zinssätze maximal um 0,5 Prozentpunkte überschritten werden. Daraus ergibt sich ein zulässiger Zinssatz für 2018 von höchstens 6,46 %.

Die VG Düsseldorf und Aachen gehen aber offenbar in ihrer Anwendung dieser Rechtsprechung davon aus, dass die zu berücksichtigende Länge der Zinsreihe an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte anzupassen ist und setzen für das Abwasseranlagevermögen einen 50-Jahres-Zeitraum an (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 11.11.2015, Az: 5 K 6634/14; VG Aachen, Urteil vom 11.12.2015, Az: 7 K 243/15). Folgt man dieser Auffassung und berücksichtigt lediglich die Zinsreihen der letzten 50 Jahre, so ergibt sich aktuell für 2018 folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,81 %, mit entsprechendem Aufschlag 6,31 % (die Entscheidung des VG Aachen bezog sich auf das Kalkulationsjahr 2015). Rechtssicherheit wird also geschaffen, wenn der Satz für die kalkulatorische Zinsberechnung derzeit (also für 2018) nicht über 6,31 % liegt.

Auf Basis der Gebührenbedarfsberechnung wird für 2018 eine gleichbleibende Straßenreinigungsgebühr vorgeschlagen.

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2014 - 2018 zeigt dann folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit:	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenentwicklung je m	(in €)				
Frontlänge					
14-tägliche Reinigung	1,42	1,42	1,13	1,13	1,13
wöchentliche Reinigung	1,83	1,83	1,50	1,50	1,50
2 x wöchentliche Reinigung	3,45	3,45	2,85	2,85	2,85
Fußgängerzone (je Reinigungsgang)	4,49	4,49	4,20	4,20	4,20



Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet ist eine erstmalige bzw. geänderte Übernahme in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung erforderlich. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnisses zur aktuellen Straßenreinigungssatzung gelistet:

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Reinigungshäufigkeit für die Winterwartung entsprechend § 4 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung in der Stadt Rheine.

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
<u>Änderungen:</u>			
bisher:			
Bürnekamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2018:			
Bürnekamp		14-täglich	GFW-Anlieger
bisher:			
Prozessionsweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2018:			
Prozessionsweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Prozessionsweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
bisher:			
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2018:			
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl nur Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
bisher:			
Wörstraße	Von Ringstraße bis Haus-Nr. 84	14-täglich	GW-Anl./FeW-TB
Wörstraße	Ortsauswärts ab Haus-Nr. 84		ohne
ab 2018:			
Wörstraße			ohne
bisher:			



Irmtraud-Morgner-Straße			ohne
ab 2018:			
Irmtraud-Morgner-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger

Erläuterungen zu den Änderungen:

Bürnekamp und Wörstraße können nicht durch Fa. ALBA gereinigt werden, bei Prozessionsweg und Sandhövelstraße können die Stichwege nicht durch die FA. ALBA gereinigt werden (nach Kontrolle des Straßenverzeichnisses).

Irmtraud-Morgner-Straße wurde in 2017 verkehrsberuhigt ausgebaut.



Gebührenbedarfsrechnung

Die im Jahre 2018 durch Gebühren zu deckenden Kosten der Straßenreinigung werden in Höhe von 621.384 € geplant.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind folgende Kostenanteile enthalten:

Straßenreinigung Kostenentwicklung: (durch Gebühren zu deckende Kosten)	
<u>Straßen</u>	<u>543.026 €</u>
<u>Fußgängerzone</u>	<u>78.358 €</u>
	<u>621.384 €</u>

Ermittlung Umlagebetrag:

Folgende Regelungen wurden u.a. berücksichtigt:

- Entsprechend der Beschlussfassung vom 23.11.2006 wurde bei der Gebührenbedarfsrechnung ein öffentlicher Anteil i. H. von 10 % einbezogen.
- Bei der Ermittlung der „umlagefähigen Kosten“ für den Winterdienst wird ein Mittelwert aus den Ist-Ergebnissen der letzten Abrechnungsjahre eingerechnet.
- Die Winterdienstkosten werden entsprechend der früheren Beschlussfassung unter Anwendung von Verhältniszahlen auf die jeweiligen Gebührenbereiche verteilt.
- Die Kehrmaschinenreinigung wird weiterhin durch eine Privatfirma durchgeführt.

Ermittlung Straßenreinigungsgebühren:

Folgende Vorgaben sind aufgrund früherer Ratsbeschlüsse einzuhalten:

- Die Kosten der Kehrmaschinenreinigung werden in Höhe der an den Unternehmer zu zahlenden Kehrentschädigung umgelegt.
- Alle übrigen Kosten (einschl. Winterdienst) werden nach folgendem Verhältnis aufgeteilt:

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel je Kehrmeter
14-tägliche Reinigung	1,0 Anteil
wöchentliche Reinigung	1,2 Anteile
zweimalige Reinigung pro Woche	2,2 Anteile

- Die Kosten der Fußgängerzonenreinigung werden ausschließlich nach der Kehrlänge und ohne Anwendung zusätzlicher Verhältniszahlen umgelegt.



Gebührenbedarfsrechnung:

Aufgrund der erwarteten gebührenpflichtigen Längen werden sich in 2018 voraussichtlich folgende Anteile ergeben:

Ermittlung Kehrlängenanteile:

Straßenkategorie	Länge in m	Anteil je Meter	Anteile gesamt
14-tägliche Reinigung	282.081	1,0	282.081
wöchentliche Reinigung	143.568	1,2	172.282
zweimalige Reinigung pro Woche	5.965	2,2	13.123
	Kehrlängenanteile		467.486

Auf diese Kehrlängenanteile sind folgende Kosten zu verteilen:

Ermittlung Anteilskosten:

	(in €)
Durch Gebühren zu deckende Kosten:	621.384
abzgl. Fremdreinigungskosten	-205.252
abzgl. Umlagefähige Kosten der Fußgängerzone	- 78.359
Durch Anteile zu decken:	337.773

Die Kosten je Anteil betragen somit:	337.773	€
	467.486	Anteile
	0,72	€/Anteil

Die in der Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten der Fremdreinigung betragen

bei 14-täglicher Reinigung	0,41 €
bei wöchentlicher Reinigung	0,63 €
bei zweimaliger Reinigung pro Woche	1,26 €



Gebührenbedarfsrechnung aufgrund der vorgenannten Aufwandsabgrenzung:

14-tägliche Reinigung	Anteilskosten	1	Anteil	0,72	€
	Fremdreinigung			0,41	€
				1,13	€/m
wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	1,2	Anteile	0,87	€
	Fremdreinigung			0,63	€
				1,50	€/m
zweimal wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	2,2	Anteile	1,59	€
	Fremdreinigung			1,26	€
				2,85	€/m
Fußgängerzone	umlagefähige Kosten der Fußgängerzone			78.358	€
	gebührenpflichtige Länge			3.105	m
	Gebühr je m			25,24	€
	Gebühr je Reinigung			4,20	€/m

Es wird vorgeschlagen die Straßenreinigungsgebühren nicht zu verändern.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**
Seite 1

**Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
vom2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ordnungswidrigkeit
- § 10 Inkrafttreten



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**
Seite 2

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),
- der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am2017 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – beschlossen.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Reinigung umfasst die Reinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der TBR umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 2. Querungshilfen über die Fahrbahn und
 3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**
Seite 6

Zugewandte Fronten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|--|---------|
| 1. bei vierzehntägiger Reinigung | 1,13 €, |
| 2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 1,50 €, |
| 3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung | 2,85 €, |
| 4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 4,20 €. |

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**
Seite 7

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für das Folgejahr schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**
Seite 8

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 21. April 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungs- und -gebührensatzung der TBR

Der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR hat in seiner Sitzung am.....2017 diese Anlage mit der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom2017 beschlossen.

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung durch Anlieger, Fahrbahnreinigungdur ch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Reinigungshäufigkeiten für die Winterwartung entsprechend §4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Stadt Rheine

Straße	Abschnitt	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
Adalbertstraße	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Adalbertstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Adlerstraße	ohne Wendeplatz und Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Adlerstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Adolfstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ahdeweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ahornweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Ährenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ahseweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Akazienstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Albert-Einstein-Straße			ohne
Albert-Stienemann- Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Alemannenallee	ohne Stichwege Hausnr. 29-97	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Hausnr. 29-97	14-täglich	GFW-Anlieger
Alfred-Delp-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Alfredstraße	ohne verlängertes Stück	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alfredstraße	verlängertes Stück	14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Allensteiner Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Allerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Straße bis einschl. Haus-Nr. 125 bzw. 120	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	Ab Haus-Nr. 125/120 bis ca. 200 m nördlich Scharnhorststraße		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststraße bis einschl. Haus-Nr. 180	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Alsenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Alte Bahnhofstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Alte Hopstener Straße			ohne
Alte Kirchstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alte Spinnerei		14-täglich	GFW-Anlieger
Altenrheiner Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Grenzweg			ohne
Alter Lingener Damm		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Neuenkirchener Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Schiesstand		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Schulweg			ohne
Am Backhaus			ohne
Am Bahndamm		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Bauhof	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Bauhof	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Am Braunen Märken			ohne
Am Bruchgraben			ohne
Am Disselberg			ohne
Am Dorfplatz		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Dreeshof			ohne
Am Ehrenmal		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Erlenbruch			ohne
Am Feldgraben			ohne
Am Flassdiek		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Flöddert			ohne
Am Forsthaus			ohne
Am Gausepohl			ohne
Am Goldhügel		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Grassen Unland		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Hang		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Hasenpohl			ohne
Am Hauptbahnhofe		14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Am Heidbrink			ohne
Am Hemelter Bach			ohne
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl/FeW-TBR
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, nur Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Am Hof			ohne
Am Hollerbusk		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Hubertushof		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Kellersberg			ohne
Am Kleinbahnhofo			ohne
Am Kombibahnhof			ohne
Am Kreuz			ohne
Am Krusen Baum		14-täglich	GFW-Anlieger
Arri Langenhorst			ohne
Am Lehmstich			ohne
Am Leugershof			ohne
Am Moosgraben			ohne
Am Mühlenbach			ohne
Am Münstertor			ohne
Am Oldenkamp			ohne
Am Pfarrhaus			ohne
Am Salzstollen		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Schlattgraben			ohne
Am Schultenhof		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Schwarzen Mörken			ohne
Am Spieker			ohne
Am Stadtpark		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Stadtwalde		wöchentlich	GW-An 1./FW-TBR
Am Steinkamp			ohne
Am Sternbusch		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Thietor		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Am Waisenhaus	zwischen Thiemauer und Jacob-Meyersohn-Haus	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Am Waisenhaus	außer Stichweg zur Thiemauer	14-täglich	GFW-Anlieger
Am Waldhof		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Waldrand			ohne
Am Wasserwerk			ohne
Ameisenweg			ohne

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Ammerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Amselstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Amselstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
An den Kleingärten		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Gräfte			ohne
An der Kairit			ohne
An der Kant		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Schleuse			ohne
An der Schmiede	von Burgsteinfurter Damm bis Winterbrockstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
An der Schmiede	von Winterbrockstraße bis Moorstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
An der Stadtkirche		wöchentlich	GFW-TBR
An der Stadtmauer		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Thiekluse		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Trave		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Welle			ohne
Anemonenweg			ohne
Angelstraße			ohne
Anne-Frank-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Anna-Louisa-Karasch-Ring			ohne
Armenstraße			ohne
Anschelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Ansgarweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ansgarweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Anton-Führer-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Antoniusstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Arnoldweg			ohne
Artkötterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Artusweg	zwischen Birkenallee und Hildebrandweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Artusweg	zwischen Hildebrandweg und Josef-Wirmer-Straße	14-täglich	GFW-Anlieger
Askanierring		14-täglich	GFW-Anlieger
Asternweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Aufdem Berg			ohne
Auf dem Brink			ohne
Auf dem Hügel		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Auf dem Schloss			ohne
Auf dem Thie		2 x pro Woche	GFW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Auf der Horst			ohne
Auf der Hüchte	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Auf der Hüchte	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
August-Schulte-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Augustusring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Aussenhook		14-täglich	GFW-Anlieger
Austenhook			ohne
Axtbachstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Azaleenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Baarentelgenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bachstelzenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Bachstraße			ohne
Bäckerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bahnbredeweg			ohne
Bahnhofstraße	von Poststraße bis Bahnhof	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Bahnhofstraße	von Bahnhof bis Lindenstraße	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Bahnstiege			ohne
Barbarastraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Basilikastraße	von Hemelter- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Basilikastraße	von Osnabrücker- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bastweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bauerschaftsstraße	innerhalb OD		ohne
Bauerschaftsstraße	außerhalb OD		ohne
Bayernstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Beckerlingstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Beethovenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bentlager Weg	von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bentlager Weg	außer von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg		ohne
Berbomstiege		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Berbomstiege	mit 2 Inseln	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bergbreite			ohne
Bergeshöveder Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bergstraße	von Zollernstraße bis Am Moosgraben	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bergstraße	zwischen Zollernstraße und Ludgeruskirche	14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Bergstraße	ab Am Moosgraben stadtauswärts		ohne
Berkelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Bernburgplatz		wöchentlich	GFW-TBR
Bernhardstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Berninghoffallee	von Staelskotten- bis Rubensweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Berninghoffallee	südlich vom Rubensweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Bevergerner Straße	von Basilika- bis Kopernikusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bevergerner Straße	von Ludwig- bis Basilika- und Kopernikus- bis Aloysiusstraße ohne Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bevergerner Straße	Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	14-täglich	GFW-Anlieger
Beverstiege		14-täglich	GFW-Anlieger
Bextenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bielsteinstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Biergbrede			ohne
Billungerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Binsenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Birgteweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Birkenallee		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Birkenpilzweg			ohne
Birkhahnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Birkhook			ohne
Bischof-Ludwig-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bismarckstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bispinkweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bleichweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Blodenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Blumenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bodelschwinghbrücke			GFW-TBR
Bogenstraße	bis Hausnr. 9 einschließlich	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bogenstraße	ab Hausnr. 10	14-täglich	GFW-Anlieger
Bohnenkamp			ohne
Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Ludgeristraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen Haus-Nr. 4-5, 6-8	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 6-16	14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Bonifatiusstraße	von Sandkampstraße bis Offenbergweg mit Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bonsestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Borgesch			ohne
Borkenweg			ohne
Borneplatz		werktäglich	GFW-TBR
Borsigstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Braomweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Braomweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Brechtestraße	von Ochtruper- bis Hünenborgstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Brechtestraße	von Hünenborgstraße bis Ohner Damm ohne Wendeplatz und ohne Abschnitt Berbombstiege bis Wupperstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brechtestraße	von Wupperstraße bis Berbombstiege	14-täglich	GFW-Anlieger
Bredeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Breite Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Brelager Weg			ohne
Breslauer Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brochtruper Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Brockhausenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bröckers Wiese			ohne
Brombeerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brookstraße			ohne
Brückenstraße	von Südhoek bis Südstraße, von Roßweg bis Auf der Horst und ca. 50 m von Einmündung in Saerbecker Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Brückenstraße	von Münsterlanddamm bis Südhoek, von Südstraße bis Roßweg, von Auf der Horst bis ca. 50 m vor Saerbecker Straße		ohne
Brucknerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brüggerhook			ohne
Bruktererstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brunhildenberg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Buchdahlstraße		14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Buchenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Buchfinkenstraße			GFW...: Anl.
Bühnertstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bültstiege		wöchentlich	GFW-TBR
Buntspechtweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bürgerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis vor Haus-Nr. 60 einschließlich Haus-Nr. 51	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bürgerstraße	ab Haus-Nr. 60 bis Ende		ohne
Burgsteinfurter Damm	von Alte Bahnhofstraße bis Juteweberstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Burgsteinfurter Damm	ab Juteweberstraße bis Ende		ohne
Burgundenweg	von Haus-Nr. 4 bis Alemannenallee	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Burgundenweg	Stichweg zwischen Alemannenallee und Rodder Damm	14-täglich	GFW-Anlieger
Bürnekamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	zwischen Friedhof- und Schützenstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	von Schützenstraße bis Siepkers Kamp	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bursibantstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bussardweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bussardweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Butterpilzweg			ohne
Butterstraße		wöchentlich	GFW-TBR
Cäcilienstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Cäcilienstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Canisiusstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Carl-Orff-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Carl-Zeiss-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstraße ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Catenhorner Straße	von Sassenbirk- bis Bauerschaftsstraße		ohne
Champignonweg			ohne
Cheruskerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Christianstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Christophorusstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Colmarweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Cranachweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Croneweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dachsstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dahlienweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Dahlkampstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Daimlerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dalbreite			ohne
Dalkestraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dannenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Danziger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dapperstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Darbrookstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dechant-Pietz-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dechant-Römer-Straße	von Burgsteinfurter Damm bis Schulten Sundern	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dechant-Römer-Straße	von Emsdettener Damm bis Schulten Sundern		ohne
Deetweg			ohne
Deipenbrook			ohne
Deisterweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Devesburg			ohne
Devesburgstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Devesfeldstraße	von Salzweg bis Im Lütkefeld		ohne
Devesfeldstraße	von Im Lütkefeld bis Glockenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Devesfeldstraße	von Glockenweg bis Im Hornkenbusch		ohne
Diekbreite		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Diemelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Birkenallee bis Josef-Wirmer-Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Josef-Wirmer-Straße bis Dorfstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Dietrichstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dietrichstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Dille		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dingelstädtstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dinkelstraße	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dinkelstraße	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Dionysbrücke		wöchentlich	GFW-TBR
Dionysiusstraße	von Elter Straße bis Heidackerstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dionysiusstraße	von Heidackerstraße stadtauswärts		ohne
Disselbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Distelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Dockenschlag			ohne
Dohlenweg			ohne
Don-Bosco-Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dörenbergstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dorenkampstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dörenther Straße	von Windmühlenstraße bis ca. 10 m hinter In der Lake	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dörenther Straße	von ca. 10 m hinter In der Lake stadtauswärts		ohne
Dorfesch		14-täglich	GFW-Anlieger
Dorfplatz Elte		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dorfstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dornenbreite	von Beginn bis Hausnr. 9	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dornenbreite	ab Hausnr. 10	14-täglich	GFW-Anlieger
Dornröschenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dorotheenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dreierwalder Straße	von Humboldt- bis Sadelstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dreierwalder Straße	von Sadel- bis Stadtbergstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dreikönigstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Drenthestraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Drosselstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Droste-Hülshoff-Straße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Droste-Hülshoff-Straße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Dünenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düppelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dürerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	Von Bonifatusstraße bis Pomoeystraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	Von Pompeystraße bis Ende		ohne
Dunlopstraße			ohne
Dutumer Katte		14-täglich	GFW-Anlieger
Dutumer Straße	von Linden- bis Zeppelinstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dutumer Straße	von Zeppelinstraße bis Felsenstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Dutumer Straße	von Felsenstraße stadtauswärts		ohne
Dwaslandweg			ohne
Eckener Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Edelherr-Ludolf-Ring		14-täglich	GFW-Anlieger
Edelweissweg		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ederweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Edisonstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Edith-Stein-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eduardstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Egelsweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eggeweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Egon-Senger-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eibenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eichelhägerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eichendorffstraße	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eichendorffstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Eichenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eickens Hof			ohne
Einhornweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eisenbahnstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Elbinger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ellinghorst		14-täglich	GFW-Anlieger
Elpersstiege	von Hörstkamp bis einschl. WSA	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Elpersstiege	zwischen Münsterstraße und Haus-Nr. 33	14-täglich	GFW-Anlieger
Elsa-Brändström-Weg	von Droste-Hülshoff-Straße bis Gertrudenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Elsa-Brändström-Weg	von Salzbergener- bis Droste-Hülshoff-Straße		ohne
Elsbrockweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Eisenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Elsternstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Elter Mark			ohne
Elter Straße	von Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Elter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Dionysiusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Elter Straße	von Dionysiusstraße stadtauswärts		ohne
Emscherstraße		14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Emsdettener Damm			ohne
Emskämpenweg			ohne
Emsstraße	von Kloster- bis Elter-/Lingener Straße	werktäglich	GFW-TBR
Emsstraße	von Elter-/Lingener Straße bis Hansaallee	2 x pro Woche	GFW-TBR
Emstorplatz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Engbertsweg			ohne
Engelstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Engelstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Engernstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Engernstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Entenweg			ohne
Enzianweg			ohne
Erich-Ollenhauer-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Erikaweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Erlenstraße	einschl. Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ernteweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eschendorfer Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eschweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Espenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Esperlohstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Eulenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eupener Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ewaldistraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Externweg			ohne
Falkenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fanny-Lewald-Straße			ohne
Farnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fasanenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Feldbrook			ohne
Feldhues Hook		14-täglich	GFW-Anlieger
Feldkante			ohne
Feldstraße			ohne
Felsenstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Felsenstraße	Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ferdinandstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fernrodder Straße	von Bahnübergang bis Karenbreite	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fernrodder Straße	von Karenbreite stadtauswärts		ohne
Feuerdornweg			ohne

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Feuerstiege	von Rheine Straße bis Umgehungsstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Feuerstiege	östlich Umgehungsstraße		ohne
Fichtenstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fichtenstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Finkenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Flachstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Flagenstraße			ohne
Flemingstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Flensburger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fliederweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Flödtertstraße			ohne
Florianweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Flurweg			ohne
Föhrenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Winterbrockstraße bis Gebrüder-Schönthal-Straße	14-täglich	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Gebrüder-Schönthal-Straße bis Moorstraße		ohne
Forckenbeckstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Försterstraße			ohne
Forstmannweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Frankenburgstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Frankenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-August-Kümpers-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Bernhard-Straße			ohne
Franz-Darpe-Weg			ohne
Franz-Fabry-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Franziskusstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Ringstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Franziskusstraße	westlich Ringstraße		ohne
Franz-Josef-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Kolck-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Franzosenweg			ohne
Franz-Seilhorst-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Sievers-Straße			ohne
Franzstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Tacke-Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Franz-Weller-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Freiherr-von-Beust-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Friedensplatz		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR.
Friedenstraße	von Bahnhof- bis Neuenkirchener Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Friedenstraße	von Neuenkirchener- bis Unterstraße		ohne
Friedhofstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße		ohne
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis zur Heide (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	Von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Osnabrücker Straße bis Kleinbahnbrücke	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Kleinbahnbrücke bis Bonifatiusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Bonifatiusstraße bis Birkenallee		ohne
Frieslandring		14-täglich	GFW-Anlieger
Fritz-Erler-Straße	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fritz-Erler-Straße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Fröbelweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fuchsstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Gablonzer Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gagelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Garbenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gartenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gebrüder-Schönthal-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Gelderlandstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Georg-Elser-Ring			ohne
Georgstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gerhart-Hauptmann-Ring		14-täglich	GFW-Anlieger
Germanenallee	vom Wendehammer vor TV Jahn stadtauswärts bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Germanenallee	vom Teutonenweg ca. 50 m ostwärts	14-täglich	GFW-Anlieger
Germanenallee	ab ca. 50 m ostwärts		ohne
	Teutonenweg		
Gernotstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wielandstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Gernotstraße	von Wielandstraße bis Hadubrandweg einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Gertrudenweg	von Bentlager Weg bis einschl. ehemal. Kläranlage	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gertrudenweg	ab ehemal. Kläranlage stadtauswärts		ohne
Geschwister-Scholl-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Getreideweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ginsterweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gisele-Freund-Straße			ohne
Giselherstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Giselherstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Glaneweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Glatzer Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gleesenweg			ohne
Glienhorststraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Glockenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gluckstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Glünnerweg			ohne
Godehardweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Goebenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Goethestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Goldammerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Goldbergstraße			ohne
Gordenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Görresstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Gottkenweg			ohne
Graanesch		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Graf-von-Stauffenberg-Straße	von Elter Straße bis Georg-Elser-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gravenhorster Straße			ohne
Gressbrook			ohne
Gretelweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gretelweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Gronauer Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Grönings Hoff			ohne
Gröningsstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-täglich	GFW-Anlieger
Gröningsstraße	südl. Werkstor Fa. Gröning bis Alte Bahnhofstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Gröns Esch	ohne Stichstraße und Wendehammer	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gröns Esch	Stichstraße zu 39/41 und Wendehammer zu 28/30	14-täglich	GFW-Anlieger
Grosfeldstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Große-Mark-Weg			ohne
Grüner Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Grünewaldweg	von Rubensweg bis Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Grünewaldweg	von Rubensweg stadtauswärts	14-täglich	GFW-Anlieger
Grüterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gudrunweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Günsbachweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Gustav-Heinemann-Straße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gustav-Heinemann-Straße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Gustav-Stresemann-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Gutenbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Haarskamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Habichtshöhe			ohne
Habichtstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Habsburgerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Haddorfer Chaussee			ohne
Hadubrandweg	von Bonifatius- bis Giselherstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hadubrandweg	von Giselherstraße bis Wendeplatz einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Hafenbahn	von Hovestraße bis Ausbauende	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hafenbahn	ab Ausbauende		ohne
Hafenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Haferkamp			ohne
Hagebuttenweg			ohne
Hagenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hainbuchenweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hainbuchenweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Hakenbrede			ohne
Halmweg			ohne
Hans-Niermann-Ring			Ohne
Hammersenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hansaallee		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Hänselweg	von Hauenhorster Straße bis Schneewittchenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hänselweg	von Schneewittchen- bis Dornröschenweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Harkortstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Harthecheln			ohne
Hartmutweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Harumer Weg			ohne
Haselnussstraße			ohne
Haselweg	von Sandkampstraße bis Zum Vennegroben	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Haselweg	von Zum Vennegroben bis Herefortstraße		ohne
Haselweg	von Herefortstraße bis Am Moosgraben (nur südliche Seite)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hasenheide			ohne
Hasenstraße			ohne
Haspertskamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Hassenbrockweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hauenhorster Straße	von Melkeplatz bis zum Rodelweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hauenhorster Straße	vom Rodelweg stadtauswärts		ohne
Hauptstraße	nördlich von Platanenweg		ohne
Hauptstraße	von Mesumer Straße bis Platanenweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Haydnstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hedwigstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heidackerstraße	von Sandhövelstraße bis Kiefernweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heidackerstraße	von Kiefernweg bis Dionysiusstraße		ohne
Heidepohl			ohne
Heideweg			ohne
Heidhövelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Heidkamp	ohne 2 Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Heidkamp	2 Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Heiliggeistplatz		wöchentlich	GFW-TBR
Heiner Heide			ohne
Heiner Landstraße			ohne
Heinrich-Duhme-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Heinrich-Heine-Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heinrich-Hembrock-Straße			ohne

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Heinrich-Lübke-Straße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heinrich-Lübke-Straße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Heinrich-Roters-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Heinrichstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Helenenweg			ohne
Hellhügelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Helschenweg			ohne
Hemelter Straße	von Emsstraße bis Haus-Nr. 2	werktäglich	GFW-TBR
Hemelter Straße	ab Haus-Nr. 2 bis Kardinal-Galen-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hemelter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Elter Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hengemühlweg			ohne
Herefortstraße	von Bergstraße bis Haselweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Herefortstraße	von Haselweg bis Bonifatiusstraße		ohne
Heriburgstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hermann-Schilling-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Hermannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Herrenschreiberstraße		werktäglich	GFW-TBR
Hertaweg	von Hörstkamp bis Dorotheenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hertaweg	von Dorotheenweg bis Ende		ohne
Hertingskamp			ohne
Herzogstannenweg			ohne
Hespingswoort			ohne
Hesselteweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hessenweg	vom Frischhofsbach bis Vennweg		ohne
Hessenweg	von Vennweg bis Brochtruper Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hessenweg	von Brochtruper Straße bis Einhornweg		ohne
Hessenweg	von Einhornweg bis westl. Winkelstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hessenweg	von Winkelstraße bis Ortsgrenze		ohne
Heuerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Heutlandweg			ohne
Hildebrandweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hildegard-von-Bingen-Straße			ohne

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Hillenweg			ohne
Hinter den Höfen			ohne
Hinterdingweg			ohne
Hirschberger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hofstraße			ohne
Hohe Allee		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hohe Heideweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Hohe Lucht			ohne
Hohe Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hohenkampstraße	von Timmermanufer bis Hemelter Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hohenkampstraße	von Hemelter- bis Elter Straße		ohne
Höhenstiege			ohne
Hohle Stiege		14-täglich	GFW-Anlieger
Holbeinweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holgenweg			ohne
Holländerstraße	Haus-Nr. 1-7 (von Alte-Bahnhof-Straße bis Dechant-Römer-Straße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holländerstraße	Hau-Nr. 7-15		ohne
Hollandgängerpäden			ohne
Holstener Weg			ohne
Holtelstiege		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holtlake			ohne
Holunderweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Homeyerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Höpingskamp			ohne
Hoppenweg			ohne
Hopstener Damm			ohne
Hopstener Straße	von Ost- bis Windmühlenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hopstener Straße	von Oststraße bis Kapellenweg		ohne
Hörsteler Straße			ohne
Hörstkamp	von Münsterstraße bis Hafenbahn	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hörstkamp	von Hafenbahn bis Helenenweg / Marienstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Horstmannstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Hovekampstraße			ohne
Hövelkampstraße			ohne
Hoveplatz und Unterführung			GW-Anl./FW-TBR
Hovesaatstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Hovestraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hubertusstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hucksbergweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hucksbergweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Hultschiner Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Humboldtplatz		2 x pro Woche	GFW-TBR
Humboldtstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hünenborgstraße	von Stoverner- bis Königseschstraße		ohne
Hünenborgstraße	von Königsesch- bis Ochtruper Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hünenborgstraße	von Ochtruper Straße bis ehemalige Bahntrasse/ Radweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Hünenborgstraße	von ehemalige Bahntrasse/ Radweg bis Neuenkirchener Straße		ohne
Hünenstraße			ohne
Huntestraße	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Huntestraße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Ibisweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Iburgweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Idaweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Braaken		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Coelln			ohne
Im Diek		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Esch			ohne
Im Hornkenbusch		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Hörsteler Feld			ohne
Im Klosterhook		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Königskamp			ohne
Im Lau	von Listweg bis Haus-Nr. 15	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Lau	von Haus-Nr. 20 bis Nahrodde Straße		ohne
Im Lied	von Listweg bis einschl. Haus-Nr. 8	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Lied	von Nahrodde Straße bis einschl. Haus-Nr. 9		ohne
Im Lütkefeld		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Mersch			ohne
Im Niengrund			ohne
Im Ossenpohl	von Kasernen- bis Reiterstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Im Ossenpohl	von Reiter- bis Sandhövelstraße		ohne
Im Schultenhoek	von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke	14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Im Schultehhoek	außer von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke		ohne
Im Schwienebrook			ohne
Im Spiekerskamp			ohne
Im Sundern		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Im Tannengrund		14-tägig	GFW-Anlieger
Im Uhlenhoek		14-tägig	GFW-Anlieger
Im Vogelsang		14-tägig	GFW-Anlieger
Im Wiesengrund		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Im Winkel	von Neuenkirchener Straße bis zum Bahndamm	14-tägig	GFW-Anlieger
Im Winkel	vom Bahndamm bis Friedenstraße		ohne
Immenweg			ohne
Immergrünstraße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Immermannstraße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
In den Wiesen		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
In der Bannewiese		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
In der Friede			ohne
In der Kollinge		14-tägig	GFW-Anlieger
In der Lake		14-tägig	GFW-Anlieger
Industriestraße	von Burgsteinfurter Damm bis Haus-Nr. 62	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Industriestraße	östlich von Haus-Nr. 62		ohne
Irmtraud-Morgner-Straße		14-tägig	GFW-Anlieger
Isendorfer Weg			ohne
Isoldenweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Isoldenweg	Wendeplatz	14-tägig	GFW-Anlieger
Isselstraße	ohne Wendeplatz	14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Isselstraße	Wendeplatz	14-tägig	GFW-Anlieger
Jacksonring		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Jadestraße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Jägerstraße	von Friedhof- bis Schützenstraße		ohne
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Surenburgstrasse und Stichstraße Haus-Nr. 106-122	14-tägig	GFW-Anlieger
Jahnstraße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Johannes-Brahms-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Johannesweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Josef-Kamp-Weg			ohne
Josef-Pieper-Weg			ohne
Josef-Schepers-Straße			GFW-Anlieger
Josefstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Josef-Wirmer-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Junkersstraße			ohne
Juteweberstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kaminstraße	ohne Wendeplatz und Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kaminstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kammweg			ohne
Kämpe		14-täglich	GFW-Anlieger
Kampelweg			ohne
Kampstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kanalstraße	von Hörsteler- bis Kleinbahnstraße		ohne
Kanalstraße	von Kleinbahnstraße bis Wendehammer	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kanalstraße	von Wendehammer bis Ostenwalder Weg		ohne
Kapellenweg			ohne
Kardinal-Galen-Ring		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Karenbrede			ohne
Karl-Arnold-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Karlstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Karlstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Karmannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Karolinenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Karolingerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Karweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Karweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Kasernenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kastanienstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Katerkampweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Katthagen		wöchentlich	GFW-TBR
Keimpohlstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Keimpohlstraße			ohne
Keltenstiege		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kettelerufer	Emsmühle bis Ludgerusbrücke	wöchentlich	GFW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Kettelerufer	von Ludgerusbrücke nach Süden		ohne
Kevenbrink			ohne
Kiärkpädken			ohne
Kiebitzstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kiebitzstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kiefernweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Kielkamp			ohne
Kirchstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Kistemakerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Kleestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kleiberweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kleinbahnstraße	von Kanalstraße bis Bw-Depot	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kleinbahnstraße	von Bw-Depot stadtauswärts		ohne
Klein-Berliner-Ring	Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u. a.	14-täglich	GFW-Anlieger
Klein-Berliner-Ring	ohne Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u. a.	14-täglich	GW-Anl./FW-TBR
Klemensstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Klippkouhle			ohne
Kloddenhook			ohne
Klopstockweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Klosterstraße		werktäglich	GFW-TBR
Klusenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Koboldstraße			ohne
Kochstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kokenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Kolgeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Kollwitzstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Kolon-Eggert-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kolpingstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Königsberger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Königseschstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	von Salzbergener Straße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	östlich Friedrich-Ebert-Ring		ohne
Kopernikusstraße	von Bevergerner bis Surenburgstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Kopernikusstraße	von Osnabrücker bis Beveroerner Straße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kornblumenring		14-täglich	GFW-Anlieger
Körnerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Kornweg			ohne
Kösterskamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Krafeldweg			ohne
Kranichstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kreideweg			ohne
Kremplingweg			ohne
Kreuzherrenweg			ohne
Kreyenesch	von Haus-Nr. 8 bis Listrupweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kreyenesch	zwischen Walshagenstraße und Haus-Nr. 8	14-täglich	GFW-Anlieger
Kriemhildenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Krumme Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kruppstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kuckucksweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW: .Anl./FeW-TBR
Kuckucksweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kugelesch			ohne
Kugeltimpen		14-täglich	GFW-Anlieger
Kurt-Schumacher-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Kurze Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lakestraße	von Osning- bis Flensburger Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lakestraße	von Flensburger- bis Osnabrücker Straße		ohne
Lambertiring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Landersumer Weg	von Ute- bis Rabinstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Landersumer Weg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Landersurner Weg	von Rabinstraße bis Umgehungsstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Landsberger Weg			ohne
Lange Riege	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Lange Riege	von Wendeplatz bis Canisiusstraße		ohne
Lange Riege	von Canisius- bis Bergstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Langenbrede			ohne
Langenkamp			ohne
Langkampweg			ohne
Langobardenring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Laugärten			ohne
Laugatt			ohne
Laugestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Laustraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lehmdamm			ohne

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Lehmkuhlstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Leiriaplatz			GFW-TBR
Lenneweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Lerchenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lessingstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Leugermannstraße			ohne
Levi Hof			ohne
Liegnitzer Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lilienthalstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Limburgweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Lindenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Lindvennweg	von Rheiner Straße bis Ernteweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lindvennweg	von Ernteweg bis Ende		ohne
Lingener Damm	von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Lingener Damm	außer Teilstück von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts		ohne
Lingener Straße	von Ems- bis Humboldtstraße	wöchentlich	GFW-TBR
Lingener Straße	von Humboldtstraße bis Hansaallee	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Linnenkampstiege			ohne
Liobastraße	von Lingener Damm bis Haus-Nr. 51	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Liobastraße	von Haus-Nr. 51 bis Ende		ohne
Lippeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Listkamp			ohne
Listrupweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Listweg	von Eisenbahnunterführung bis Haus-Nr. 62	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Listweg	von Haus-Nr. 62 bis Ende		ohne
Litestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lohorststraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lönsweg	einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Lortzingstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lössstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Löwenzahnring		14-täglich	GFW-Anlieger
Ludgeristraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ludgerusring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ludwig-Dürr-Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ludwig-Erhard-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Ludwigstraße	von Basilikastraße bis Sperrung und von Bevergerner Straße bis Sperrung	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Luisenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Lüningsweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lupinenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lürwers Hof		14-täglich	GFW-Anlieger
Lütkenfelder Straße			ohne
Lutterweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Magdalenenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Magnolienweg			ohne
Maiglöckchenweg			ohne
Malmedyweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Malterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Marderstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Margeritenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Maria-Montessorri-straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Marienstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Markenstraße			ohne
Marktplatz		werktäglich	GFW-TBR
Marktstraße	vom Marktplatz bis Auf dem Thie	3 x pro Woche	GFW-TBR
Marktstraße	von Auf dem Thie bis Poststraße	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Maronenweg			ohne
Marsenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Matthiasstraße	einschließlich Busbahnhof	wöchentlich	GFW-TBR
Max-Born-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Max-Planck-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Max-Reger-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Meieringstraße			ohne
Meisenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Meitnerstraße			ohne
Melkeplatz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Memeler Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Mendelssohnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Menzelweg	ohne Wendeplätze und Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Menzelweg	Wendeplätze und Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Mergelstraße	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Mergelstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Merowingerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Merschensheideweg			ohne
Mesumer Straße	von Hauptstraße bis Vennweg/Zinkstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Mesumer Straße	von Vennweg/Zinkstraße bis Mesum		ohne
Meyscheperstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Michaelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Milanweg			ohne
Milchstraße		wöchentlich	GFW-TBR
Milkeweg			ohne
Mittelesch			ohne
Mittelstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Möhneweg			ohne
Mohnstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Möllerhookstraße			ohne
Mondstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Moorstraße	von Bahn bis Haus-Nr. 29	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Moorstraße	südlich von Haus-Nr. 29		ohne
Moosvennstraße			ohne
Morsestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Mozartstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Mühlenstraße	von Emsstraße bis Tiefe Straße	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Mühlenstraße	von Tiefe Straße bis Thiemauer	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Mühlhausenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Münsterlanddamm	von Hafenbahn bis Staelskottenweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Münsterlanddamm	von Staelskottenweg bis km 4,0 westliche Seite/ bis km 3,2 östliche Seite	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Münsterlanddamm	von km 4,0 westliche Seite/ von km 3,2 östliche Seite bis Ende		ohne
Münstermauer		wöchentlich	GFW-TBR
Münsterstraße	von Marktplatz bis Münstermauer	werktäglich	GFW-TBR
Münsterstraße	von Münstermauer bis Kardinal-Galen-Ring	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Münsterstraße	von Kardinal-Galen-Ring bis Melkeplatz	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Münsterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Mutter-Theresa-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Nachtigallenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nadelweg			ohne
Nadigstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Nadorffs Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Nahrodder Straße	von Bahnübergang bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nahrodder Straße	von Ausbauende bis Hörsteler Straße		ohne
Nasigerhook			ohne
Nasigerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Marderstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nasigerstraße	von Marderstraße bis Ende		ohne
Nassauer Straße.	von Elter- bis Robertstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nassauer Straße	östlich der Robertstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Neisser Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nelkenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nepomukbrücke		werktäglich	GFW-TBR
Nethestraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Neue Stiege	von Dechant-Römer.Straße bis vorm Friedhof	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Neue Stiege	vom Friedhof bis Industriestraße		ohne
Neue Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Lindenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Linden- bis Schwedenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Schwedenstraße bis Berbmomstiege		ohne
Neuenkirchener Straße	von Berbmomstiege bis Ende		ohne
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Hohe Heideweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende		ohne
Niemanstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Niemelerweg			ohne
Nienbergstraße	von Beethoven- bis Zeppelinstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nienbergstraße	von Zeppelin- bis Felsenstraße, soweit ausgebaut	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nienkampstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Niffeler			ohne
Nikolaus-Gross-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Nonnenpäden			ohne
Norbert-Löffler-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Nordring		14-täglich	GFW-Anlieger
Nordstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Norgerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Normannenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nortorper Weg			ohne
Notburgastraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Oberstraße	von Neuenkirchener- bis Offlumer Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Oberstraße	von Offlumer Straße bis Sentkersweg		ohne
Ochtruper Straße	von Franz-Tacke-Straße bis Salzweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ochtruper Straße	von Salzweg bis Am Ehrenmal (Nördliche Seite)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Oderstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Offenbergweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Offlumer Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ohmstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ohner Damm			ohne
Ohner Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Ölbachstraße			ohne
Oldenburger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Omorikaweg			ohne
Oranienstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ortwinweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Oskar-Schindler-Ring			ohne
Osnabrücker Straße	von Hansaallee bis Erikaweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Osnabrücker Straße	von Erikaweg bis Ende		ohne
Osningsstraße	von Windmühlen- bis Siedlerstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Osningsstraße	von Siedler- bis Drenthestraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Ostenwalder Weg			ohne
Ostereschstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Oststraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Ottenweg			ohne
Otto-Bergmeyer-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Overbergstraße	von Osnabrücker Straße bis Konrad-Adenauer-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Overbergstraße	von Konrad-Adenauer-Ring bis Ludgeristraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Pappelallee		14-täglich	GFW-Anlieger
Pappelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Parkstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Paschenaustraße	Bergstraße bis Eisenweg, Stichweg zu Hausnr. 41-45 und außerhalb OD	14-täglich	GFW-Anlieger
Paschenaustraße	von Eisenweg bis OD-Grenze (25 m südl. Barbarastraße) ohne Stichweg zu Hausnr. 41-45	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pater-Schunath-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Paulstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pegelarm			ohne
Pegelbusch			ohne
Perlpilzweg			ohne
Pestalozziweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Peterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pfälzerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pfarrer-Bergmannshaff- Platz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pfifferlingsweg			ohne
Pinienweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pinienweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Pirolweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Plackenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Platanenweg	von Hauptstraße bis Hainbuchenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Platanenweg	von Hainbuchenweg bis Feldstraße		ohne
Ploogweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Poggenpohl			ohne
Pohlmannsweg			ohne
Pommernstiege		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pompeystraße			ohne
Porssenweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Porssenweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Poststraße		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Prozessionsweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Prozessionsweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Quellenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Querstraße			ohne
Rabinstraße	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rabinstraße	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Raiffeisenstraße			ohne

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Randelbachweg	von Salzbergener- bis Jahnstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Randelbachweg	von Jahn- bis Stoverner Straße		ohne
Randweg			ohne
Rapunzelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rebhuhnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rehstraße			ohne
Reichenberger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reidstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reinhardtstraße	von Konrad-Adenauer- bis Friedrich-Ebert-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reinhardtstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Gustav-Heinemann-Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reinhildisweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reiterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rektor-Kuper-Straße	ohne Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rektor-Kuper-Straße	Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-täglich	GFW-Anlieger
Rembrandtweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rembrandtweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Resseltstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Reuterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rheiner Landweg			ohne
Rheiner Straße	von Dechant-Römer Straße bis Lindvennweg ohne Stichweg zu Alte Kirchstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Rheiner Straße	Stichweg zu Alte Kirchstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Rheiner Straße	von Lindvennweg bis Münsterlanddamm		ohne
Richardstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Richtweg			ohne
Ridderstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Riedstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Riegelstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Riesenbecker Straße			ohne
Rilkeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rimbertweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rimbertweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Ringstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ringstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Robberskamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Robert-Bosch-Straße			ohne
Robertstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rochusweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rodder Damm	von Aloysiusstraße bis Teutonenweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Rodder Damm	zwischen Teutonenweg und Kruppstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Rodder Damm	von Kruppstraße bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rodder Damm	von Ausbauende bis Nahrodder Straße		ohne
Rodelweg			ohne
Rodenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Roggenbreite			ohne
Roggenkampstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Rohrdommelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rolandstraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Rolandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandkamp-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rolinerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Römerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Röntgenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rosenbergstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Rosenstraße		wöchentlich	GFW-TBR
Rossiniweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rossweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rotdornweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rotkäppchenplatz		14-täglich	GFW-Anlieger
Rotkäppchenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rotkehlchenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Röwenkamp	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Röwenkamp	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Rubensweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rübezahlweg			ohne
Rüdigerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rudolf-Diesel-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Rudolfstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Ruhrstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Runde Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Russenweg			ohne
Rüsterweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rutestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Saatweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sacharowstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Sachsenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sachsstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Sadelstraße	von Humboldt- bis Peterstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sadelstraße	von Peter- bis Paulstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Saerbecker Straße			ohne
Sailerweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sailerweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Salierweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Salinenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Salzbergener Straße	von Neuenkirchener Straße bis Berbmomstiege	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Salzbergener Straße	von Berbmomstiege bis Salzbergen		ohne
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Salzweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Salzweg	von Stoverner Straße bis Möhneweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Salzweg	Von Möhneweg bis Ohner Weg		ohne
Sandhaar		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl nur Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Sandhövelstraße	von Im Ossenpohl bis Zum Fichtenvenn		ohne
Sandkampstraße	von Bergstraße (Hopstener Damm?) bis Venhauser Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Sandkampstraße, alt	von Roland- bis Giselherstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandkornstraße	von Dahlkampstraße bis Alter Schießstand	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandkornstraße	von Alter Schießstand bis Voqelbeerenstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Sandkötters Hof		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandkuhle			ohne
Sandpilzweg			ohne
Sandweg	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandweg	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Sankt-Konrad-Straße			ohne
Sassenbirkstraße			ohne
Sassestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schafbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Schäfergasse		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Scharnhorststraße	von Elter- bis Aloysiusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Schamhorststraße	von Aloysiusstraße bis Ende		ohne
Scheeberg			ohne
Scheffelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schepers Kotten		14-täglich	GFW-Anlieger
Schillerstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schillerstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Schinkelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Schippbrock			ohne
Schlaunstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Schlehdornweg			ohne
Schlehenweg			ohne
Schleupestraße		wöchentlich	GW -Anl./FW-TBR
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Konrad Adenauer-Ring ohne Fußweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring und Fußweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Schlossweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Schlüterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Schmalestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schmeddingstraße			ohne
Schmidts-Kämpken			ohne
Schnatgang			ohne
Schneeglöckchenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schneewittchenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schneidemühler Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schnelingsweg			ohne
Schnepfenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schöffenweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schöffenweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Schoppenkamp	Ohne Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)		ohne
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)	14-täglich	GFW-Anlieger
Schorlemerstraße	von Surenburgstraße bis ehemal. Kaserneneinfahrt	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Schorlemerstraße	von Schützenstraße bis Wendeplatz an Surenburgstraße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schorlemerstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Schotthockstraße	von Lingener Straße bis südliche Parkplatzzufahrt eec	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Schotthockstraße	ab südliche Parkplatzzufahrt eec bis zum Ende	14-täglich	GFW-Anlieger
Schreberweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Schulkamp			ohne
Schulstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schulte- Elte-Straße			ohne
Schulte-Mesum-Straße			ohne
Schulten Sundern		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schultenstraße	einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Schumannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schürmannstraße			ohne
Schürweg			ohne
Schüttemeyerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schüttorfer Damm	ca. 250 m ab Hohe Allee	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schüttorfer Damm	von ca. 250 m ab Hohe Allee bis Ende		ohne
Schützenstraße	von Aloysiusstraße bis Jägerstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schützenstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schwabengasse		14-täglich	GW-Anl./Ff; .W-TBR
Schwalbenweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schwalbenweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Schwanenburg	von Brücken- bis Wischmannstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Schwanenburg	von Wischmannstraße bis Heine		ohne
Schwarzer Weg			ohne
Schwarzes Venn			ohne
Schwedenstraße	von Neuenkirchener Straße bis Gronauer Straße	14-täglich	GW-Anl./FW-TBR
Schweitzerstraße	ohne Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schweitzerstraße	Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Selbertstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Sentkersweg	von Unter- bis Oberstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sentkersweg	von Unterstraße bis Neuenkirchener Straße		ohne
Servatiistraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Servatiistraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sesenheimweg		14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Siedlerstraße	von Osnabrücker- bis Oststraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Siedlerstraße	von Oststraße bis Hopstener Damm		ohne
Siegfriedstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Siegfriedstraße	verlängertes Teilstück	14-täglich	GFW-Anlieger
Siegweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Siepkers Kamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sinninger Straße			ohne
Soesteweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Soesteweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Solttenstraße			ohne
Sommerweg			ohne
Sonderburgweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Sonnenstraße	von Osnabrücker- bis Altenrheiner Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sonnenstraße	von Altenrheiner- bis Windmühlenstraße ohne Stichstraße		ohne
Sonnenstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Sophienstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Spechtweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Sperberweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Sperlingstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Spiekstraße			ohne
Spitzendorf			ohne
Spreenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sprickefeld			ohne
Sprickmannstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Stadtbergstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Stadtforst		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staelscher Hof		werktäglich	GFW-TBR
Staelskottenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staelskottenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Starenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staufenstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staufenstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Steeneck			ohne
Stefan-Zweig-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Steinbeckstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Steinburgring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
Steinburgweg	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Steinfurter Str		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Steinpilzweg			ohne
Steinstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stelzenweg			ohne
Sternstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Serntaler		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stettiner Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steverweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Stickenhover		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stiegemannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stieglitzweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stienkamp			ohne
Stockels Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Stocklingsweg			ohne
Stolbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Storchenhügel			ohne
Störmannweg			ohne
Stoverner Straße	von Bahn bis Berbomstieg		ohne
Stoverner Straße	von Berbomstiege bis Salzweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Stoverner Straße	von Salzweg bis Salzbergener Straße		ohne
Ströterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Stukenweg			ohne
Stüveweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Südeschstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Südhoek			ohne
Südstraße			ohne
Sundernweg			ohne
Süntelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Surenburgstraße	von Elter Straße bis ca. 50 m östlich Jägerstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Surenburgstraße	von 50 m östlich Jägerstraße bis Bevergern		ohne
Sutrumer Straße	von Beethoven bis Zeppelinstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sutrumer Straße	von Zeppelin- bis Kollwitzstraße		ohne
Suttnerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Tal Josaphat			ohne
Talstraße		~ 4-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tannenweg		14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Taubenweg	ohne Stichstraße	14-täglicli	GW-Anl./FeW-TBR
Taubenweg	Stichstraße	14-täglic	GFW-Anlieger
Taucherweg		14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Tecklenburgstraße		14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Teichstraße		14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Teutonenweg	ohne Stichstraße	14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Teutonenweg	Stichstraße	14-täglic	GFW-Anlieger
Theodor-Heuss-Straße	ohne Stichstraße	14-täglic	GW-An 1./FeW _: TBR
Theodor-Heuss-Straße	Stichstraße	14-täglic	GFW-Anlieger
Theresienstraße		14-täglic	GFW-Anlieger
Thiebergstraße		14-täglic	GFW-Anlieger
Thiemauer		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR.
Thiestraße	von Rheiner Straße bis Lindenvennweg	14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Thiestraße	von Lindvenweg bis Ende		ohne
Thomas-Mann-Straße		14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Tichelkampstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Tiefe Straße		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Tiefer Weg			ohne
Timmermanufer	von Elter- bis Hohenkampstraße	14-täglic	GFW-Anlieger
Timmermanufer	von Hohenkampstraße bis Ludgerusbrücke	14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Timmermanufer	von Ludgerusbrücke bis Emsstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Timmermanufer	von Emsstraße bis Emswehr	wöchentlich	GFW-TBR
Timmermanufer	von Emswehr bis Ende		ohne
Tirolerweg		14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Tondernstiege			ohne
Torfvenn			ohne
Toschlag			ohne
Tovarstraße			ohne
Trakaiplatz			GFW-TBR
Trakehner Weg	ohne Wendeplatz	14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Trakehner Weg	Wendeplatz	14-täglic	GFW-Anlieger
Trampenhegge			ohne
Tremsenweg	ohne Stichstraße	14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Tremsenweg	Stichstraße	14-täglic	GFW-Anlieger
Tristanstraße		14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR
Tubantenstraße		14-täglic	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Tulpenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Uferweg			ohne
Uhuweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Ulmenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unlandstraße	von Bahn bis Berbomstiege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unlandstraße	von Berbomstiege bis Randelbachweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unlandstraße	von Randelbachweg bis Am großen Unland	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unterm Waldhügel		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Up de Deipe			ohne
Upmannstraße	100 m ab Burgsteinfurter Damm	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Upmannstraße	bis Ende		ohne
Utestraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Utestraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Vechtweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Veenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Veitstraße	von Hermann- bis Heinrichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Veitstraße	von Heinrich- bis Friedenstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Veltmanns Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Veltmannsweg			ohne
Veltruper Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Venhauser Damm			ohne
Vennweg	von Mesumer Straße bis Robberskamp	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Vennweg	von Robberskamp bis Brochtruper Straße		ohne
Verdistraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Victor-Klemperer-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Vierngrund			ohne
Viktorweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Violinenweg	von Kirchstraße bis ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Violinenweg	von ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg bis Hauptstraße		ohne
Vogelbeerenstraße	von Dahlkampstraße bis Im Ossenoohl	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Vogelbeerenstraße	zwischen Elter und Dahlkarnpstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Volkerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Von-Liebig-Straße			ohne
Von-Ossietzky-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Von-Velen-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Vossmannsfeld			ohne
Wachtelweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wacholderweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wacholderweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Wadelheimer Chaussee	von Neuenkirchener Straße bis Goldammerweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Wadelheimer Chaussee	von Goldammerweg bis Buswende		ohne
Wadelheimer Chaussee	von Buswende bis Haddorfer Chaussee		ohne
Wagnerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wähnings Pand			ohne
Walburgastraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Waldenburger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldhügelweg	bis Haus-Nr. 11	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldhügelweg	nach Haus-Nr. 11		ohne
Waldkauzweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldkauzweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Waldmarkstraße	von Eckenerstraße bis Liegnitzer Weg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldmarkstraße	von Liegnitzer Weg bis Catenhorner Straße		ohne
Waldmeisterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldweg			ohne
Wallheckenweg			ohne
Walnussstraße			ohne
Walshagenstraße	von Lingener Straße bis Helschenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Walshagenstraße	von Helschenweg bis Hovesaatstraße		ohne
Walther-Rathenau-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wapelstraße			ohne
Wasserstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Weberstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Weddigeweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wegmanns Hof		14-täglich	GFW-Anlieger
Wehrstraße	von Schleusenstraße bis Haus-Nr. 28 (Stichstraße)	14-täglich	GFW-Anlieger

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Weidenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Weihbischof-D'Alhaus-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Weinstockstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Weissdornstraße			ohne
Weissenburg		14-täglich	GFW-Anlieger
Weitkampweg	soweit ausgebaut	14-täglich	GFW-Anlieger
Weitkampweg	nicht ausgebautes Teilstück		ohne
Welfenstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Welfenstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Welkinghove		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Wellenbrink	von Ludwig-Dürr-Straße bis Edelweißweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wellenbrink	von Edelweißweg bis Sassenbirkstraße		ohne
Wellertstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Werseweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Wesselstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Westfalenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Westgotenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Westkampsried		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wettinerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wettringer Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wibbeltstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wieckstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wielandstraße	von Haus-Nr. 17 bis Sandkampstraße ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wielandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Haus-Nr. 15	14-täglich	GFW-Anlieger
Wielandstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Wienerskamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wieselring		14-täglich	GFW-Anlieger
Wiesenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wiesmannshof			ohne
Wieteschstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wietkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Wihostraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wildbahn			ohne
Wilhelm-Busch-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wilhelmstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Willehadweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Willers Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 27, ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Willibrordstraße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 27 bis Mossvennstraße		ohne
Willy-Brandt-Straße		14-täglich	GW-Anl./FW-TBR.
Wincklerweg			ohne
Windhoffstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Windmühlenstraße	vom Osnabrücker Straße bis Heinrich-Lübke-Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Windmühlenstraße	von Heinrich-Lübke-Straße bis Hopstener Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Windmühlenstraße	von Hopstener Damm bis Lange Riege		ohne
Windthorststraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Winkelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Winterbrockstraße	von Am Bahndamm bis An der Schmiede	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Winterbrockstraße	von An der Schmiede bis Ende		ohne
Wischmannstraße	von Schwanenburg bis 50 m westlich Kolon-Eggert Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wischmannstraße	von 50 m westlich Kolon-Eggert Straße bis Zum Hasenpohl		ohne
Wittekindstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wittelsbacherweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Wolfgang-Borchert-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wörstraße			ohne
Wöstenweg			ohne
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (südlich der Brechtestraße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (nördlich der Brechtestraße)	14-täglich	GFW-Anlieger
Zaunkönigweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zeisigweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Zeppelinstraße	von Breite- bis Dutumer Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Zeppelinstraße	von Dutumer- bis Nienbergstraße		ohne
Zeppelinstraße	von Nienberg- bis Sutrumer Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Zeppelinstraße	von Sutrumer Straße bis Haus Nr. 84		ohne

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Zeppelinstraße	von Haus Nr. 84 bis Neuenkirchener Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ziegeleiweg			ohne
Zinkstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Zollernstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zu den Feldern			ohne
Zu den Kölken			ohne
Zu den Schwalbennestern			ohne
Zum Albrock			ohne
Zum Dyckhoff		2 x pro Woche	GFW-TBR
Zum Feldpand			ohne
Zum Fichtenvenn			ohne
Zum Forellenhof			ohne
Zum Galgenkamp			ohne
Zum Hasenpohl			ohne
Zum Heilschlag			ohne
Zum Hermannsweg			ohne
Zum Hummertsbach			ohne
Zum Kalvarienberg	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zum Kalvarienberg	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Zum Schwatten Pohl			ohne
Zum Vennegroben			ohne
Zum Weddenfeld	von Schwanenburg bis Ostereschstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zum Weddenfeld	von Ostereschstraße bis Bevergern		ohne
Zur Albrocker Rampe			ohne
Zur Alten Ems			ohne
Zur Bockholter Emsfähre			ohne
Zur Emsfähre			ohne
Zur Falkenburg			ohne
Zur Feldwiese			ohne
Zur Gantenburg			ohne
Zur Heide	von Friedhofstraße bis Haus-Nr. 122/127	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zur Heide	von Haus-Nr. 122/127 bis Zum Hellschlag		ohne
Zur Helle			ohne
Zur Hessenschanze		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zur Karlsburg			ohne

Straße	Abschnitt	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
Zur Löchte			ohne
Zur Mühle			ohne
Zur Saltenwiese			ohne
Zur Vogelstange			ohne



Alte Fassung	Neue Fassung	
<p>Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 17. Dezember 2008 einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010 einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011 einschl. 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 einschl. 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 einschl. 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 einschl. 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 einschl. 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016</p>	<p>Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 2017</p>	
<p>Inhaltsverzeichnis § 1 Allgemeines § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht § 5 Benutzungsgebühren § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab) § 7 Gebührenpflichtige § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr § 9 Ordnungswidrigkeit</p>	<p>Inhaltsverzeichnis § 1 Inhalt der Reinigungspflicht § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht § 5 Benutzungsgebühren § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab) § 7 Gebührenpflichtige § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr § 9 Ordnungswidrigkeit</p>	<p>Neue Bezeichnung des § gibt den Inhalt präziser wieder.</p>



§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	
<i>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</i>	<i>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</i>	
<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none">• des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,• der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975,• der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,• der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none">• des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),• der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),• der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),• des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),• in Verbindung mit der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 <p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse</p>	<p>Anpassung der Präambel an die aktuelle Gesetzeslage.</p>



<p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 17. Dezember 2015 die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebühren-satzung – beschlossen</p>	<p>geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am2017 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – beschlossen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p>(2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurch-fahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Die Reinigung umfasst die Reinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.</p> <p>(2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurch-fahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Die Reinigung umfasst die Reinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine</p>	<p>Die neue Bezeichnung gibt den Inhalt präziser wieder.</p> <p>Ergänzung aufgrund der neuesten Änderung des Straßenreinigungsgesetzes</p>



<p>Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der TBR umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.</p> <p>(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none">- alle selbstständigen Gehwege- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). <p>(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bus-haltestellenbuchten sowie die Radwege.</p>	<p>Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der TBR umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.</p> <p>(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none">- alle selbstständigen Gehwege- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). <p>(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bus-haltestellenbuchten sowie die Radwege.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</p> <p>(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem darin</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</p> <p>(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem darin</p>	



<p>festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.</p> <p>(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p>	<p>festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.</p> <p>(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht</p> <p>(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungs-pflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.</p> <p>(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.</p> <p>(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht</p> <p>(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungs-pflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.</p> <p>(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.</p> <p>(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen,</p>	<p>Im Straßenreinigungsverzeichnis sind Intervalle eingefügt worden.</p>



<p>(4) wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	<p>(4) wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht</p> <p>(1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt</p> <ol style="list-style-type: none">1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. <p>(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.</p> <p>(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte</p> <ol style="list-style-type: none">1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege2. Querungshilfen über die Fahrbahn und	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht</p> <p>(1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt</p> <ol style="list-style-type: none">1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. <p>(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.</p> <p>(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte</p> <ol style="list-style-type: none">1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege2. Querungshilfen über die Fahrbahn und	



<p>3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfungsfähige Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.</p>	<p>3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfungsfähige Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den</p>	



Anlage 1c zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017
Synopsis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 8

Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.	Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.	
---	---	--



<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)</p>	
<p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.</p> <p>(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.</p> <p>Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.</p> <p>Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen</p>	<p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.</p> <p>(2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).</p> <p>Zugewandte Fronten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.</p> <p>Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.</p> <p>Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.</p> <p>Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen</p>	<p>Der Begriff der Frontlängen ist nicht so einengend wie der Begriff der „Grundstücksseiten“, deshalb wurde die umfassendere Definition von „Frontlängen“ gewählt.</p>



<p>befahrenen Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.</p> <p>(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei vierzehntägiger Reinigung 1,13 €,2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,50 €,3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 2,85 €,4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung 4,20 €. <p>Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend</p> <p>(6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich</p>	<p>befahrenen Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.</p> <p>(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei vierzehntägiger Reinigung 1,13 €,2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,50 €,3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 2,85 €,4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung 4,20 €. <p>Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend</p> <p>(6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich</p>	
---	---	--



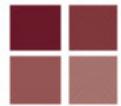
aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.	aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.	
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnus-gemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnus-gemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungs-mängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur</p>	



<p>Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für das Folgejahr schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.</p> <p>(4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>	<p>auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für das Folgejahr schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.</p> <p>(4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeit</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none">- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeit</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none">- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.</p>	



<p>Die 2. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Die 6. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Die 7. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die 8. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.</p>		
---	--	--



TOP 6 Satzungsbeschlüsse aus der Sitzung vom 28.09.2017

Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung –

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 wurden Änderungswünsche geäußert. Diese wurden geprüft.

Beschlussvorschläge:

1. Der Verwaltungsrat stimmt der Absicht des Vorstandes zu, die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine- Abfallentsorgungssatzung - § 6 Abs. 2 wie in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 beschlossen (s. Beschlussnummer: 2.3.17), unverändert zu belassen.
2. Der Verwaltungsrat stimmt der Absicht des Vorstandes zu, die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine- Abfallentsorgungssatzung - § 14 c) wie in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 beschlossen (s. Beschlussnummer: 2.3.17), anzupassen.

20.11.2017

Dr. Ralf Schulte-de Groot Sandra Weßling-Deters
Vorstandsvorsitzender Kfm. Leitung

Anlage

Anlage zu TOP 6 der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017

<p>In der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 Vorgestellte Fassung:</p>	<p>Nach der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 aktualisierte Fassung:</p>	<p>Erläuterung</p>
<p>Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 2017</p>	<p>Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 2017</p>	
<p>§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang ... (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel- Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel- Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn</p>	<p>§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang ... (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel- Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel- Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn</p>	<p>Der Absatz zum sog. Huckepackverfahren wurde aus der durch den Städte- und Gemeindebund NRW veröffentlichten Muster-Satzung über die Abfallentsorgung, Stand: 19.07.2017, identisch übernommen. Da der Absatz für die Mustersatzung rechtlich geprüft wurde, soll die</p>

Anlage zu TOP 6 der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017

<p>konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchen-tüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p> <p>...</p>	<p>konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchen-tüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p> <p>...</p>	<p>gewählte Formulierung auch für die Satzung der TBR bestehen bleiben.</p> <p>Zur Erläuterung: Mit dem sog. Huckepackverfahren ist Folgendes gemeint: Fallen in einem Gewerbebetrieb Restabfälle (z. B. Staubsaugerbeutel, Hygieneartikel, Zigarettenkippen) an, die von der Zusammensetzung her, dem von hausmüllähnlichen Restmüll entsprechen, dürfen diese gemäß der neuen Gewerbeabfallverordnung nicht mit anderen Abfallfraktionen (z. B. Baustellenmischabfall) vermischt werden. Für die Entsorgung dieses hausmüllähnlichen Restabfalls ist eine Pflichtrestmülltonne, ggf. auch eine Biotonne für anfallende Bioabfälle, wie Teebeutel, Obst- und Essensreste zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:</p> <p>a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert; zeitgleich wird auch gebündeltes Altpapier in haushaltsüblicher Menge</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:</p> <p>a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.</p> <p>b) Der braune Abfallbehälter für</p>	

Anlage zu TOP 6 der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017

<p>eingesammelt.</p> <p>b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.</p> <p>c) Der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoff, und Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus von Dritten abgeholt.</p> <p>d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage sowie die Standorte der Depotcontainer und der Sammelstellen werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.</p>	<p>kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.</p> <p>c) Der gelbe Abfallsack, für Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoff und Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus vom Beauftragten der Dualen Systeme abgeholt.</p> <p>d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m³ werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.</p> <p>Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.</p>	<p>Die Ausschreibung der Abholung der gelben Abfallsäcke erfolgt durch die Dualen Systeme.</p>
--	--	--



TOP 7 **Verschiedenes**

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

20.11.2017

Dr. Ralf Schulte-de Groot
Vorstandsvorsitzender

Dr. Jochen Vennekötter
Vorstand